

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. April 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	35	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	4
Bareiß, Thomas (CDU/CSU)	1, 11, 12	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	46, 58
Baum, Christina, Dr. (AfD)	66	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 8
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	16	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	9
Braun, Jürgen (AfD)	42, 43	Müller, Florian (CDU/CSU)	59, 60
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	17	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	22
Bystron, Petr (AfD)	41	Nolte, Jan Ralf (AfD)	33
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	44	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	23
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	18	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	47, 48, 61
Görke, Christian (DIE LINKE.)	19	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	24, 25
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	2	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	67
Helferich, Matthias (fraktionslos)	20, 31	Renner, Martina (DIE LINKE.)	26
Hess, Martin (AfD)	21	Rinck, Frank (AfD)	34, 37, 38, 39
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	52	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	27
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	53, 54	Schön, Nadine (CDU/CSU)	62, 63
Keuter, Stefan (AfD)	32, 36	Seidler, Stefan (fraktionslos)	64
Kleinwächter, Norbert (AfD)	13	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	40
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	45	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	10, 65
Korte, Jan (DIE LINKE.)	3	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	28, 29
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	55, 56, 57	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	30
Lay, Caren (DIE LINKE.)	14, 15	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	49, 50, 51

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Barei, Thomas (CDU/CSU)	1	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	1	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	2	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	4	
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	5, 6	
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	6	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	7	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Barei, Thomas (CDU/CSU)	8, 9	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	9	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	9, 10	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	11	
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	11	
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	12	
Görke, Christian (DIE LINKE.)	13	
Helferich, Matthias (fraktionslos)	14	
Hess, Martin (AfD)	16	
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	17	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	18	
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	18, 19	
Renner, Martina (DIE LINKE.)	20	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	21	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	21, 22	
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	23	
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		
Helferich, Matthias (fraktionslos)	23	
Keuter, Stefan (AfD)	24	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	25	
Rinck, Frank (AfD)	25	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	25	
Keuter, Stefan (AfD)	26	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Rinck, Frank (AfD)	26, 27, 28	
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	28	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Bystron, Petr (AfD)	29	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		
Braun, Jürgen (AfD)	30	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	31	
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	32	
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	32	
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	33, 34	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	35, 36, 37	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	38	Baum, Christina, Dr. (AfD)	45
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	38, 39		
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	39, 40, 41	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	42	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	46
Müller, Florian (CDU/CSU)	42		
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	43		
Schön, Nadine (CDU/CSU)	43, 44		
Seidler, Stefan (fraktionslos)	44		
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	44		

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, auf den Chip-Mangel und mögliche weitere Lieferengpässe in der Automobilindustrie aufgrund des Krieges in der Ukraine zu reagieren, und ist es in Bezug darauf möglich, eine Förderung für die im Jahr 2022 bestellten Elektro-Fahrzeuge, die voraussichtlich erst im Jahr 2023 geliefert werden können, auch zu diesem späteren Zeitpunkt zu erhalten (bspw. indem auf das Bestell-Datum abgestellt wird oder Förderprogramme verlängert werden)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. April 2022**

Die bestehenden Auslieferungsschwierigkeiten der Hersteller sind der Bundesregierung bekannt. Sie sind der Grund dafür, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag festgelegt haben, dass die Innovationsprämie zur Unterstützung der Anschaffung elektrischer Fahrzeuge nicht wie zuvor vorgesehen am 31. Dezember 2021 endet, sondern unverändert nach der bisherigen Regelung bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt wird.

Die Förderung für elektrische Fahrzeuge soll laut Koalitionsvertrag degressiv ausgestaltet und grundsätzlich so reformiert werden, dass sie ab 1. Januar 2023 nur für Kraftfahrzeuge ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet derzeit im Lichte dieser Vorgaben ein neues Förderdesign für den Umweltbonus, das auch die weitere Marktentwicklung berücksichtigt. Danach wird der Entwurf der neuen Förderrichtlinie im Ressortkreis abgestimmt und der Europäischen Kommission zur Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht vorgelegt werden. Dabei müssen die durch die Jahreswechsel entstehenden Übergänge bei der Förderung besonders im Blick behalten werden.

2. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Welche Förderungen des Bundes – sei es z. B. über Förderprogramme oder Fördergesetze – gibt es für Technologien, die Erdgas als Energieträger nutzen (bitte aufschlüsseln nach geplantem Förderende)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. April 2022**

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden Heizungen, die ausschließlich mit fossilem Gas betrieben werden, seit Anfang 2020 grundsätzlich nicht mehr gefördert. Gasheizungen sind seitdem grundsätzlich nur noch in Kombination mit Erneuerbaren Energien för-

derfähig. Dies betrifft insbesondere bei Einzelmaßnahmen in der Sanierung Gas-Hybridheizungen mit mindestens 25 Prozent Erneuerbare-Energien-Anteil. Bei Sanierungen auf Effizienzhausniveau können gasbetriebene Heizungen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen mitgefördert werden. Darüber hinaus fördert die Bundesförderung für effiziente Brennstoffzellenheizgeräte in Gebäuden stationäre Brennstoffzellensysteme. Das Programm ist bis Ende 2022 befristet. Im Zuge der anstehenden BEG-Reform entfällt die Förderfähigkeit von Gasheizungen. Bei der zum 20. April 2022 wieder startenden EH40-Neubauförderung ist die Förderfähigkeit bereits ausgeschlossen.

In der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) wird in Modul 4 technologieoffen eine „energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ gefördert. Dort ist eine Förderung von Technologien, die Erdgas als Energieträger nutzen, möglich – etwa, wenn für den jeweiligen Prozess keine anderen wirtschaftlich und technisch anwendbaren Alternativen bestehen.

Seit der Novellierung im November 2021 müssen jedoch sämtliche investiven Maßnahmen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-in-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Nicht förderfähig sind CO₂-Einsparungen, die durch den Betrieb von Anlagen erzielt werden, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Energieträgern betrieben werden können. Dies gilt insbesondere auch für investive Maßnahmen, die mit Erdgas betrieben werden können. Darüber hinaus sind Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die CO₂-Einsparungen überwiegend durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden.

Mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Gesetz werden KWK-Anlagen gefördert, die unter anderem Erdgas als Brennstoff einsetzen. Mit dem Energiemaßnahmensofortprogramm („Osterpaket“) wird die neue Anforderung der Wasserstofffähigkeit für neue Gas-KWK-Anlagen eingeführt. Neue Gas-KWK-Anlagen sind künftig nur noch förderfähig, wenn sie nachweisen, dass sie zu moderaten Kosten auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff umgerüstet werden können. Somit werden sowohl die Errichtung regelbarer Kraftwerke weiterhin angereizt als auch Lock-in-Effekte in ausschließlich fossile Technologien vermieden.

Im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms werden u. a. Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu Gastechnologien z. B. Gaswärmepumpen, Brennstoffzellen oder Gasturbinen und -motoren gefördert. Im Anwendungsfall können verschiedene gasförmige Energieträger zum Einsatz kommen.

3. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Mit welchen Maßnahmen bereitet sich die Bundesregierung, angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands und den Vorwürfen von Kriegsverbrechen der russischen Armee gegen die Zivilbevölkerung, auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen eines möglichen Energieembargos gegen Russland vor, und wie wird sie dafür sorgen, dass diese Lasten gerecht verteilt werden, zum Beispiel über eine einmalige Vermögenabgabe oder eine Millionärssteuer?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. April 2022**

Ein potientieller Energieembargo infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hätte voraussichtlich tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Folgen in Deutschland und auch in der EU, deren Umfang allerdings schwer abschätzbar ist. Die Bundesregierung setzt alles daran, eine Deeskalation des Konfliktes zu unterstützen und die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa zu gewährleisten.

Die Bundesregierung beobachtet die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine sehr genau und hat bereits Maßnahmen ergriffen, um insbesondere die Auswirkungen des Energiepreisanstiegs für private Haushalte und Unternehmen abzufedern. Bereits im Februar hatte die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Maßnahmen wie etwa einen Heizkostenzuschuss, eine höhere Fernpendlerpauschale und auch die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage beschlossen. Die Regierungsparteien haben darüber hinaus am 23. März 2022 ein sogenanntes Entlastungspaket vereinbart. Darin finden sich neben Beschlüssen für eine schnelle Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen, für mehr Effizienz beim Heizen sowie die Kontrolle der Energiemärkte vor allem auch weitere Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die darin enthaltenen Maßnahmen umfassen unter anderem eine befristete Absenkung der Energiesteuern für Kraftstoffe, finanzielle Zuschüsse für Erwerbstätige und Familien sowie Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen. Die Bundesregierung bereitet Formulierungshilfen zur schnellen Umsetzung dieser Maßnahmen vor.

Für die von den Folgen des Ukraine-Kriegs besonders betroffenen Unternehmen geht es in der aktuellen Situation vor allem darum, kurzfristige Liquidität sicherzustellen und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen. Hierzu hat die Bundesregierung am 8. April ein zielgerichtetes Maßnahmenpaket vorgestellt: Neben einem temporären, eng gefassten Kostenzuschussprogramm zur Dämpfung des Preisanstiegs bei Strom und Gas umfasst das Paket ein KfW-Kreditprogramm zur kurzfristigen Liquiditätssicherung. Zudem sollen einzelne, bereits während der Coronapandemie eingeführte Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgerschaftsprogrammen für von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen fortgesetzt werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) gefährdete Unternehmen vom Bund garantierte Kreditlinien der KfW mit einem Volumen von insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro zu gewähren. Als Option zur Stabilisierung von besonders relevanten Unternehmen prüft die Bundesregierung außerdem den gezielten Einsatz von Eigen- und Hybridkapitalhilfen. Soweit Einzelfälle betroffen sind, lässt sich dies zunächst technisch über Zuweisungsgeschäfte der KfW abbilden. Weitere Maßnahmen werden fortlaufend vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen geprüft. Die Einführung einer einmaligen Vermögenabgabe oder anderweitige Steuererhöhungen sind seitens der Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt.

4. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Wie viele Notstromaggregate mit welcher Leistung hält die Bundesregierung für den Zivilschutz in Thüringen bereit?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 14. April 2022

Die Bundesregierung kann für die zuständigen Behörden und Organisationen wie folgt berichten.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK):

Im Rahmen der ergänzenden Ausstattung existieren folgende Stromerzeuger in Thüringen (aufgeteilt nach Leistung und Fahrzeugen):

9x	9 kVA (Dekon P neu)
14x	8 kVA (Dekon P alt)
22x	5 kVA (GW San)
7x	5 kVA (LF-KatS)

Im Rahmen der Wassersicherstellung wurden durch das BBK in Thüringen bislang 14 Notstromaggregate mit einer Leistung von 6 bis 160 kVA teilfinanziert (50 Prozent). Die Aggregate befinden sich im Eigentum des jeweiligen Leistungspflichtigen gemäß Wassersicherstellungsgesetz (in der Regel das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen) und sind für autarke Stromversorgung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung vorgesehen.

Technisches Hilfswerk (THW):

Als Zivilschutzorganisation des Bundes verfügt das THW innerhalb Thüringens in seinen Fachgruppen über nachfolgend aufgeführte Notstromaggregate folgender Leistungsklassen, die gemäß THW-Gesetz für den Zivilschutz zur Verfügung stehen:

- Leistungsklasse 200 kVA: 6 Aggregate
- Leistungsklasse 50 kVA: 8 Aggregate
- Leistungsklasse 13 kVA: 23 Aggregate
- Leistungsklasse 3 bis 8 kVA: 47 Aggregate

Im Bedarfsfall können je nach Lage weitere Fachgruppen des THW mit Notstromaggregaten, die in anderen Bundesländern disloziert sind, unterstützend herangezogen werden.

5. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Status der Verteilung und Bewilligung der Mittel, die innerhalb der STARK-Initiative vorgesehen sind (bitte aufschlüsseln nach bewilligten Projekten, Fördersummen und Bundesländern)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. April 2022**

Eine vollständige Übersicht der bewilligten Projekte des Programms STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren an den Kohlekraftwerkstandorten), aufgeschlüsselt nach Braunkohlerevier und Höhe der Zuwendung, kann der Anlage 1 entnommen werden.*

6. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie viele Projekte haben sich für Mittel der STARK-Initiative beworben (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. April 2022**

Seit Beginn des Bundesprogramms STARK am 8. August 2020 sind bis zum 8. April 2022 insgesamt 320 Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen:

Bundesland	Anzahl Anträge
Brandenburg	34
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	118
Saarland	2
Sachsen	93
Sachsen-Anhalt	43
Brandenburg, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt	1
Brandenburg, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland	1
Brandenburg, Sachsen	8
Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt	11
Sachsen, Sachsen-Anhalt	3
gesamt	320

7. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge der STARK-Initiative?

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1402 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. April 2022**

Die Bearbeitungszeiten für die Förderanträge variieren stark. Dies lässt sich u. a. darauf zurückführen, dass die Bearbeitung von Anträgen aufgrund von Mittelknappheit teilweise vorübergehend ausgesetzt werden musste. Zudem ist nach Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie eine Abstimmung mit den Bundesländern vorgesehen, deren Dauer variiert. Die Angabe eines aussagekräftigen Durchschnittswerts der Bearbeitungsdauer ist daher nicht möglich.

8. Abgeordneter **Thomas Lutze**
(DIE LINKE.) Wie viele Planstellen sind für die Bearbeitung der Anträge der STARK-Initiative abgestellt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 11. April 2022**

Im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind für die Administration des Förderprogramms STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten) derzeit 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) anerkannt, aufgeteilt in 4 VZÄ im gehobenen Dienst und 0,5 VZÄ im mittleren Dienst.

9. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali**
(DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Erdgasförderung in Deutschland zu intensivieren, und erwägt sie in diesem Zusammenhang auch, die Erdgasförderung im Wattenmeer sowie die Wiedereinführung der Erdgasfördermethode Fracking zu unterstützen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. April 2022**

Auch angesichts des Kriegs in der Ukraine begrüßt die Bundesregierung Maßnahmen, die die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten verringert. Genehmigungen von Explorations- und Fördergenehmigungen fallen nach den Vorgaben des Bundesberggesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Neue Genehmigungen zur Förderung von Erdgas in der Nordsee müssen daher von den Projektträgern beim zuständigen Bundesland beantragt werden. Dies hat im Einklang mit der Zielerreichung von Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie den Vorgaben des sonstigen europäischen und nationalen Naturschutz- und Umweltschutzrechts zu erfolgen.

Beim Fracking wird zwischen konventionellem und sogenanntem unkonventionellem Fracking differenziert. Konventionelles Fracking ist in Deutschland erlaubt und wurde jahrzehntelang praktiziert. Nach dem Regelungspaket Fracking aus dem Jahr 2016 sind unkonventionelle Fracking-Vorhaben in Deutschland hingegen grundsätzlich nicht zulässig (betrifft Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein). Möglich sind

jedoch vier Probebohrungen, die von einer Expertenkommission begleitet werden müssen und der Zustimmung der jeweiligen Landesregierungen bedürfen (vergleiche § 13a Wasserhaushaltsgesetz).

Es gibt zurzeit keine Planung, die Rechtslage beim Fracking zu ändern.

Die Bundesregierung ist über Bund-Länder-Ausschüsse im kontinuierlichen Austausch zu allen den Bergbau betreffenden Fragen, einschließlich der rechtlichen Fragen.

10. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die geänderte Praxis von Bundesbehörden wie zum Beispiel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Anträge auf Förderung, zum Beispiel einer Energieberatung für Nichtwohngebäude oder für Installation von Ladesäulen im Rahmen der Elektromobilität, entgegen der Handhabung in Vorjahren aufgrund der Einstufung als „landwirtschaftlicher Erzeuger“ abzulehnen (entsprechende Belege können vorgelegt werden), und beabsichtigt die Bundesregierung, vergleichbaren Unternehmen auf anderem Wege eine entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. April 2022**

In der im Jahr 2021 eingeführten „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sind nur Maßnahmen an Gebäuden förderfähig, die dem Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) unterliegen. Diese Regelung entspricht auch der gängigen Praxis der vormaligen KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Landwirtschaftliche Erzeuger sind im Rahmen der BEG antragsberechtigt.

Die Praxis zur Förderung der „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) des BMWK wurde seit Bestehen der Förderrichtlinie 2015 nicht geändert. Mit dieser Energieberatung werden nur Gebäude betrachtet, die dem Anwendungsbereich des GEG – zuvor Energieeinsparverordnung (EnEV) – unterliegen. Sollten landwirtschaftliche Betriebe Gebäude nutzen, die dem Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Regelungen unterliegen, wurden diese zudem im Förderprogramm EBN aus Gründen der Doppelförderung ausgeschlossen. Gemäß Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein eigenes Förderprogramm für landwirtschaftliche Betriebe aufgelegt.

Im Bundesprogramm zur „Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ des BMEL sind Energieberatungen für Gebäude, die der landwirtschaftlichen Primärproduktion dienen, förderbar. Im BMEL-Bundesprogramm zur „Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ wird auch alternative Antriebstechnik für landwirtschaftliche Traktoren gefördert. Das schließt kleinere, elektrisch betriebene so genannte Hof-

lader für Arbeiten auf dem Hof und im Stall ein, für die es bereits ein Marktangebot gibt. Der einfach gehaltene Fördertatbestand beinhaltet bisher nicht die Förderung der Ladeinfrastruktur. Der Installationsaufwand ist betriebsindividuell sehr unterschiedlich, aus EU-beihilferechtlichen Gründen darf dafür in der Landwirtschaft bisher keine pauschale Förderung gewährt werden.

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr erfolgt seit Beginn des Förderprogramms im November 2021 als Beihilfe auf Grundlage der europäischen Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung dürfen Beihilfen nicht an Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige gewährt werden. Dazu gehören u. a. auch Unternehmen, die in der Primärerzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind. Eine Änderung dieser Förderpraxis ist nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, die entsprechend der Zunahme der Anzahl von Elektrofahrzeugen zurückgehenden Steuereinnahmen aus der Energiesteuer im motorisierten Individualverkehr auszugleichen, und ist von der Bundesregierung geplant, perspektivisch eine über die bestehende LKW-Maut hinausgehende Nutzerfinanzierung des Verkehrsträgers Straße einzuführen (PKW-Maut).

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 13. April 2022

Für die Bundesregierung ist es essenziell, die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Energie- und die Stromsteuer nehmen dabei eine bedeutende Stellung ein. Im Rahmen der Entscheidungsprozesse ist darüber zu befinden, wie mögliche Mindereinnahmen im Rahmen einer künftigen Finanzplanung zu kompensieren wären und so die Staatsfinanzen sukzessive den Entwicklungen von Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben mit dem Koalitionsvertrag die Einbeziehung des gewerblichen Güterverkehrs ab 3,5 t in die Lkw-Maut vereinbart. Darüber hinaus ist derzeit keine Ausweitung der Nutzerfinanzierung des Verkehrsträgers Straße geplant.

12. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang gehen die Steuereinnahmen aus der Energiesteuer im motorisierten Individualverkehr durch die Zunahme der Anzahl von Elektrofahrzeugen zurück (bitte für die Jahre 2017 bis 2022 aufschlüsseln), und in welchem Umfang erwartet die Bundesregierung eine weitere Reduzierung dieser Steuereinnahmen bis zum Jahr 2030?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 13. April 2022**

Über die Höhe eines möglichen Einnahmerückgangs bei der Energiesteuer liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang keine Erkenntnisse vor. Die Energiesteuerstatistik erfasst die Art der versteuerten Erzeugnisse und deren Menge, eine Unterscheidung zwischen gewerblicher und privater Nutzung erfolgt nicht. Die Steuereinnahmen durch den Individualverkehr werden nicht gesondert erfasst.

Aussagen über die Entwicklung zukünftiger Energiesteuereinnahmen bis zum Jahr 2030 könnten ohnehin nicht valide getroffen werden. Steuerschätzungen über kommende Legislaturperioden hinaus sind in der Finanzplanung des Bundes nicht abbildbar.

Durch die zunehmende Bedeutung der Elektromobilität sind jedoch langfristig Mindereinnahmen bei der Energiesteuer im Verkehrssektor nicht auszuschließen.

13. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Aus welchem Grund wurde der Satz „[...] dabei schließen wir Atomkraft weiterhin aus“ (Seite 2 der vorläufigen Fassung des Maßnahmenpakets des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten: www.handelsblatt.com/downloads/28191158/4/massnahmenpaket.pdf [zuletzt abgerufen am 24. März 2022]) aus der Endfassung des Maßnahmenpakets gestrichen (www.welt.de/bin/entlastungspaket.pdf_bn-237746171.pdf [zuletzt abgerufen am 24. März 2022])?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 14. April 2022**

Bei dem Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit hohen Energiekosten handelt es sich um zusätzliche Vereinbarungen der Bundesregierung. Redundanzen zum bestehenden Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sind dabei zu vermeiden. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Bundesregierung am Atomausstieg festhält.

14. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohnungen hat der Bund 2021 selbst gebaut und wie viele davon sind mietpreisgebundene Sozialwohnungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. April 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat im Rahmen der Wohnraumoffensive und ihres eigenen Wohnungsneubauprogramms bisher insgesamt 56 Wohnungen fertiggestellt, davon sechs im Jahr 2021. Darüber hinaus hat sie bis zum Ende des Jahres 2021 mit dem Bau von 920 Wohnungen begonnen. Alle Wohnungen dienen der Wohnungsfürsorge des Bundes – mithin zur Unterbringung von Wohnungsfürsorgeberechtigten. Sozialwohnungen sind hierin nicht enthalten. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung weist den Ländern beim sozialen Wohnungsbau die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz zu.

15. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viel Leerstand gibt es in Liegenschaften des Bundes, und wie viele leerstehende Immobilien lassen sich als Wohnungen für Geflüchtete nutzen bzw. umbauen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und m² sowie nach Wohnungen und Gewerberäumen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 13. April 2022**

Als zentrale Ansprechpartnerin für die liegenschaftsbezogene Unterstützung durch den Bund stellt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Ländern mit ihren Landkreisen und Kommunen bereits seit Jahren geeignete Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei zur Verfügung. Aktuell (Stand: 11. April 2022) sind den Ländern mit ihren Landkreisen und Kommunen 293 BImA-Liegenschaften mit einer Kapazität von 55.763 Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge und Asylbegehrende mietzinsfrei überlassen. Zudem prüft die BImA mit Nachdruck, welche weiteren Liegenschaften aus ihrem Portfolio kurzfristig bereitgestellt werden können.

Derzeit untersucht die BImA bundesweit und systematisch mit Erhebungen vor Ort den Leerstand ihrer Wohnungen auf die Möglichkeit der Unterbringung insbesondere von Flüchtlingen aus der Ukraine. Genaue Zahlen hierzu kann die BImA erst nach Abschluss dieser Untersuchung nennen.

Zudem hat sich Bundesfinanzminister Christian Lindner am 7. März 2022 an alle Bundesländer gewandt und mit Blick auf die aktuelle Situation noch einmal betont, dass der Bund mit der BImA wie bisher den Ländern mit ihren Kommunen als örtlichen Bedarfsträgern bei der Unterbringung von Flüchtlingen Hilfe leisten und geeignete Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen mietzinsfrei bereitstellen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

16. Abgeordneter
**Dr. Reinhard
Brandl**
(CDU/CSU) Wie viele Mittel sind im Bundeshaushalt 2022 für Maßnahmen der Digitalisierung der Verwaltung vorgesehen (bitte nach Einzelplänen und Titeln aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2022**

Der Bundeshaushalt 2022 befindet sich aktuell noch in der parlamentarischen Abstimmung. Daher bezieht sich die Beantwortung auf den 2. Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2022.

Zu der grundsätzlichen Herausforderung, dass haushaltsrechtlich die Einnahmen und Ausgaben weder in gruppierungsmäßiger noch funktionaler Hinsicht nach dem Kriterium „digital“ erfasst werden, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/17277 vom 18. Februar 2020 verwiesen. Im vorliegenden Fall werden „Maßnahmen der Digitalisierung der Verwaltung“ als Verwaltungsdigitalisierung im engeren Sinne verstanden und wegen der kurzen Frist auch auf den Einzelplan 06 beschränkt. Im Kapitel 0602 „IT und Netzpolitik, Digitalfunk und Moderne Verwaltung“ des Einzelplans 06 sind hierzu in der Titelgruppe 03 „Moderne Verwaltung“ in der Haushaltsstelle 0602 532 38 „Verwaltungsdigitalisierung“ 2.041.535 T Euro veranschlagt.

17. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.) Wie viele Abschiebungen gab es im bisherigen Jahr 2022 (bitte nach den fünfzehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren und zusätzlich die Zahlen für Irak, Russland, Belarus und Moldau nennen), und sind aus der Beratungspraxis an mich herangetragene Informationen zutreffend, wonach der Irak nunmehr auch Abschiebungen von Personen, die nicht straffällig geworden sind, akzeptiert, vor dem Hintergrund, dass das bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen mit E-Mail vom 18. März 2022 alle Ausländerämter in Bayern darüber informiert haben soll, dass bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses Abschiebungen in den Irak (ausschließlich Bagdad) derzeit planbar und zeitnah durchführbar seien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Zeitraum von Januar bis Februar 2022 2.061 Personen abgeschoben worden. Die Zahlen für den

Monat März liegen noch nicht vor. Die erbetene Auflistung im Sinne der Fragestellung ist in der nachfolgenden Übersicht enthalten.

Zielstaat	Anzahl Abschiebungen
Moldau	176
Nordmazedonien	147
Albanien	128
Serbien	123
Polen	115
Pakistan	93
Frankreich	83
Bosnien und Herzegowina	75
Italien	72
Rumänien	71
Georgien	70
Türkei	68
Österreich	67
Algerien	63
Spanien	55
Russland	46
Irak	23
Belarus	6

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu der E-Mail des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführung vor. Grundsätzlich geht die Bundesregierung davon aus, dass die Republik Irak ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommt. Dies ist unabhängig von strafbaren Handlungen. Dennoch sind begleitete Rückführungen in die Republik Irak von der Mitwirkung der Behörden abhängig. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Rückführungsmaßnahmen in den Irak derzeit planbar und auch durchführbar.

18. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wann soll der Bau des neuen Dienstsitzes der Bundespolizei in Kandel in Rheinland-Pfalz (Pressemitteilung der Gewerkschaft der Polizei vom 16. September 2020 unter www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/5B4B71609F17EA7AC12585E5003F9995) nach den Planungen der Bundesregierung begonnen und abgeschlossen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2022**

Zur Neuunterbringung des Bundespolizeireviere in Kandel wurde am 28. August 2020 durch die Bundespolizei bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein entsprechender Beschaffungsauftrag erteilt. In der Folge wurde am 1. April 2021 der Bauantrag eingereicht. Ein Wechsel des Architekturbüros und das Versterben eines Fachplaners führten zu unvorhersehbaren Verzögerungen in den Planungsphasen. Gemäß Angaben des Architekten ist nunmehr in den nächsten Wochen mit der Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung zu rechnen.

Des Weiteren hat der Investor aufgrund der Entwicklung der Baubranche/-preise in den letzten Monaten Mehrkosten gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angemeldet. Aktuell prüft die BImA den Sachverhalt.

Die Fertigstellung der neuen Liegenschaft ist nach ca. 14 Monaten ab Baubeginn vorgesehen.

19. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wann haben deutsche Sicherheitsbehörden und/oder die Bundesregierung davon erfahren, dass der flüchtige Wirecard-Manager Jan Marsalek über Dokumente im Zusammenhang mit der Nowitschok-Formel verfügt haben soll bzw. seit wann haben deutsche Sicherheitsbehörden und/oder die Bundesregierung Kenntnisse von einer damit in Verbindung stehenden Datenbankabfrage des ehemaligen Generalsekretärs im österreichischen Außenministerium, Johannes Peterlik (bitte genaues Datum angeben; siehe www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-10/oesterreich-johannes-peterlik-ermittlung-diplomat-suspendierung-dokumente-leak oder <https://kurier.at/amp/politik/inland/aussenministerium-entschuldigung-fuer-marsalek-leak-nicht-vorgesehen/401883191>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Die Bundesregierung und die Bundessicherheitsbehörden erfuhren erstmalig über die Presseberichterstattung aus Juli 2020, etwa der Financial Times vom 9. Juli 2020 von dem Umstand, dass der ehemalige Manager der Wirecard AG angeblich Zugang haben bzw. im Besitz von eingestufteten Dokumenten im Zusammenhang mit Nowitschok sein soll.

Zu einer Datenbankabfrage im Sinne der Fragestellung liegen über die in der Frage zitierte Presseberichterstattung hinaus keine Kenntnisse der Bundesregierung oder der Bundessicherheitsbehörden vor.

20. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)

Welche Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung haben seit 2014 kostenlose und/oder kostenpflichtige Seminare für Soldaten, Beamte und/oder Angestellte bei dem in dem BILD-Artikel genannten Unternehmen zur Erwachsenenbildung gebucht, das laut einem Bericht der BILD-Zeitung sämtliche Anwärter der Landespolizei der Jahrgänge 2016 und 2017 in Schleswig-Holstein, Polizeianwärter in Hessen, nach Auskunft der nordrhein-westfälischen Landesregierung Teilnehmer der Justizakademie und der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, und nach Auskunft der Bundesregierung 2020 Teilnehmer der 78. Ausbildungsgruppe im BKA und 2019 Teilnehmer der 1. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 411 in Viereck geschult hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den von dem Anbieter vermittelten Schulungsinhalten respektive den angewandten Lehrmethoden, wonach Weiße und blauäugige Teilnehmer offenbar systematisch rassistisch beleidigt, ausgegrenzt, körperlich bedrängt und gedemütigt werden (vgl. Bild (2021): Weiße sollen sich für ihre Hautfarbe schämen; online im Internet: www.bild.de/politik/inland/politik/skandal-workshop-bei-polizei-u-bundeswehr-weisse-sollen-sich-fuer-ihre-hautfarbe-77151720.bild.htm; LT-Drs. 17/15121, S. 1ff.; online im Internet: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15121.pdf; Bundestagsdrucksache 19/19063, S. 29; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2021 auf die Schriftliche Frage 76 des Abgeordneten Jan Ralf Nolte (AfD), Bundestagsdrucksache 19/31896); (bitte die Antwort nach Gesamtanzahl der Seminare und Gesamthöhe entstandenen Kosten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. April 2022

Unter Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung i. S. der Frage werden das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Folgende Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung haben seit 2014 kostenlose und/oder kostenpflichtige Seminare für Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte und/oder Angestellte bei dem Unternehmen „Diversity Works“, Duisburg, gebucht:

Bundeskriminalamt (BKA):

Es wurden fünf Seminare durchgeführt, hierfür sind Ausgaben in Höhe von 22.550 Euro inklusive Umsatzsteuer angefallen. Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19063 vom 11. Mai 2020 verwiesen.

Es ist zutreffend, dass der Workshop bei Studierenden der 78. Ausbildungsgruppe durchgeführt und selbstverständlich im Nachgang evaluiert wurde. Die Studierenden des BKA waren intellektuell in der Lage, die Rollenspielsituation von einer Realsituation zu unterscheiden sowie den beabsichtigten Lernimpuls bzw. das dahinterstehende didaktische Konzept zu erkennen, zumal Rollenspiele in polizeilichen Trainings regelmäßig auch von konfrontativen Elementen geprägt sind. Die selbstverständlich auch rechtlich ausgebildeten Studierenden sind zudem kompetent genug, böswillige und von besonderer Gesinnung getragene Beleidigungen, die gegenüber der Polizei beispielsweise in sozialen Netzwerken vorsätzlich und in feindlicher Gesinnung geäußert werden, von etwaigen Äußerungen im Rahmen einer Simulationsübung auch strafrechtlich zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall wurde seitens der Studierenden weder von Beleidigungen noch von ihrer Menschenwürde verletzenden oder sie diffamierenden Äußerungen und Verhaltensweisen des Trainerteams berichtet. Vielmehr bewertete sogar die Gruppe der „Blauäugigen“ die Workshop-Teilnahme als „Augen öffnend“, „positiv verhaltensändernd“ und „die berufliche Professionalität fördernd“. Von 36 Teilnehmenden der „Blauäugigen“ würden 33 anderen polizeilichen Studierenden eine Teilnahme an dem Workshop empfehlen.

Dennoch waren die zuständigen Lehrenden des Fachbereichs aus didaktischen Gründen (fehlende wissenschaftliche Validierung) nicht vollständig vom Konzept des angesprochenen Workshops überzeugt und entschieden sich im weiteren Verlauf für einen anderen Anbieter von Trainings zu Interkultureller Kompetenz.

Bundesministerium der Verteidigung:

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 76 des Abgeordneten Jan Ralf Nolte auf Bundestagsdrucksache 19/31896 vom 5. August 2021 verwiesen.

Politische Bildung in der Bundeswehr ist das Ergebnis eines umfassenden Bildungsprozesses, der Urteilsfähigkeit, Handlungsbereitschaft sowie Bewertungs- und Handlungskompetenz vermitteln und entwickeln soll. Sie ist Teil eines lebenslangen Lernprozesses. Sie kann Meinungen und Überzeugungen verstärken und festigen, aber auch zu deren Überprüfen anregen und damit langfristig auch zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen führen. Die politische Bildung in der Bundeswehr folgt den anerkannten fachlichen Prinzipien des „Beutelsbacher Konsenses“. Im Bildungsprozess müssen Kontroversen in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion zu einem Thema aufgezeigt werden. Dies erfordert, Meinungsunterschiede und Alternativen darzustellen, unterschiedliche Optionen des politischen Handelns zu benennen sowie mit unterschiedlichen Standpunkten umzugehen. Im Rahmen der kompetenzorientierten Ausbildung in der Bundeswehr sind diese didaktisch geeignete Prinzipien zum Kompetenzerwerb bereits angelegt. Politische, gesellschaftliche und ökonomische Konflikte werden aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Die Fähigkeit zur Bewertung der verschiedenen Perspektiven ist dabei die zentrale Aufgabe des Kompetenz-

erwerbs. Beim exemplarischen Lernen stehen Fallbeispiele für das Allgemeine und abstrakt Politische. Die Teilnehmenden setzen sich mit Problemlagen und Konflikten auseinander, erwerben dabei Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen und gewinnen Einsichten in tiefer liegende Strukturmerkmale politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Konflikte. Auszubildende sorgen daher für eine anregende und gesprächsunterstützende Lernsituation, die einen offenen Gedanken- und Meinungsaustausch sowie das Finden eigener Lösungswege für die gestellte(n) Aufgabe(n) ermöglicht und dem Gebot der Kontroversität gerecht wird. In der Ausbildung erfolgt der Kompetenzerwerb u. a. durch Exkursionen und Seminare, durch Gruppenreflexion in Gesprächsrunden, bei Fallbeispielen, Trainingsboards oder Rollenspielen. Dazu kann durch einen Vorgesetzten als Leitender der Ausbildung auch ein Seminar wie der „Blue-Eyed-Workshop“ genutzt werden, um zum Beispiel über extremistische, intolerante sowie gewaltbereite Auffassungen und ihre Gefahren aufzuklären und damit Toleranz, Weltoffenheit sowie interkulturelles Verständnis zu fördern.

21. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie schlüsseln sich die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Vergewaltigungen im Jahr 2021 bezüglich Schlüssel Nr. 111710 (Tab-Nr. 62) weiter auf (bitte zwischen § 177 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 des Strafgesetzbuchs – StGB – differenzieren und dazu neben der jeweiligen Gesamtzahl der Tatverdächtigen nach deutsch, nichtdeutsch sowie weiter jeweils nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der nichtdeutschen Tatverdächtigen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2022**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2021 beim PKS-Schlüssel 111710 „Vergewaltigung § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB (ohne Schlüssel 111730*)“ insgesamt 7.656 Fälle erfasst. Von den 6.679 ermittelten Tatverdächtigen besaßen 4.177 die deutsche und 2.502 eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der nichtdeutschen Tatverdächtigen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
Syrien	339
Türkei	298
Afghanistan	256
Irak	147
Rumänien	121
Polen	107
Bulgarien	81
Kosovo	69
Serbien	68
Italien	57

* PKS-Schlüssel 111730 „Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen (§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB“

Die in der Fragestellung erbetene Differenzierung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB und § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB ist nicht möglich, da die Fälle der Nr. 1 und der Nr. 2 zusammen in den PKS-Schlüssel 111710 einfließen.

22. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Kam es in der Vergangenheit zu gemeinsamen Informationsgesprächen oder zu sonstigem Austausch zwischen Behörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung und Vertretern des sogenannten „Center für Monitoring, Analyse und Strategie (CeMAS)“ oder sind solche derzeit für die Zukunft angesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) führte in den Jahren 2020/2021 mehrere Informationsgespräche mit Mitarbeitenden des Center für Monitoring, Analyse und Strategie (CeMAS), ebenso waren Mitarbeitende des CeMAS in mehrere Formate der BpB eingebunden, so zum Beispiel als Referentinnen und Referenten in mehrere Online-Fachtagungen sowie als Interviewpartner im Rahmen des Podcasts „Rechts-extreme Rückzugsräume“.

Es sind auch für die Zukunft Informationsgespräche seitens der BpB mit dem CeMAS geplant, da die weitreichende Expertise der Mitarbeitenden im Kontext Verschwörungsideologien, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus im Netz von entscheidendem Wert für die politische Bildungsarbeit ist.

Vertreter des Bundeskriminalamtes (BKA) und des CeMAS nahmen im November 2021 an einer Podiumsdiskussion des dritten Berliner Kongresses Wehrhafte Demokratie „Gesellschaftlicher Dialog für öffentliche Sicherheit (GDÖS)“ in Berlin teil. Das BKA pflegt darüber hinaus im Themenbereich Hass und Hetze im Netz im Rahmen seiner staatschutzspezifischen Aufgabenwahrnehmung einen anlassbezogenen Kontakt zum CeMAS.

Im März 2022 war eine Vertreterin des CeMAS durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für eine Panelteilnahme auf dem BfV-Symposium 2022 angefragt worden. Die angefragte Person sagte aufgrund terminlicher Verpflichtungen ab.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) hat im Jahr 2021 rezeptiv an einer Veranstaltung teilgenommen, bei der durch Vertreter des CeMAS die Tätigkeit der Organisation vorgestellt wurde.

23. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung derzeit hinsichtlich der Einreise von potenziellen Gefährdern nach Deutschland vor, die sich möglicherweise im Wege des Ukraine-Konflikts unter tatsächlich sich auf der Flucht befindliche Personen gemischt haben (vgl. ndr.de vom 22. März 2022 – www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Weil-zu-Ukraine-Wir-werden-helfen-so-gut-wir-koennen,ukraine2430.html, zuletzt abgerufen am 8. April 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität werden Gefährder als Personen definiert, zu denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung (StPO) begehen werden.

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

24. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung eigene oder fremde Einschätzungen dazu vor, woraus die hohe Anzahl an Geldautomatensprengungen nahe der niederländischen Grenze, zum Beispiel im Kreis Viersen, wo allein in diesem Jahr bereits vier Geldautomaten gesprengt wurden (RP ONLINE vom 21. März 2022 um 14:47 Uhr, Link: https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/im-kreis-viersen-wurde-bereits-der-dritte-ec-automat-in-2022-gesprengt_aid-67351635; RP ONLINE vom 28. März 2021 um 07:03 Uhr, Link: https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/viersen-unbekannte-sprengen-geldautomaten_aid-67555941), zurückzuführen ist, und wie kann nach diesen Einschätzungen die Anzahl an Geldautomatensprengungen nahe der niederländischen Grenze reduziert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Die hohe Zahl an Geldautomatensprengungen im Land Nordrhein-Westfalen sowie im Nachbarland Niedersachsen ist nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes auf einen Verdrängungseffekt aus den Niederlanden zurückzuführen. Seit dem Jahr 2014 haben die fünf niederländischen Großbanken in enger Kooperation mit dem Innenministerium und der Polizei schrittweise diverse Maßnahmen zur Verhinderung von Geldautomatensprengungen umgesetzt (z. B. Einbau von Intelligent Banknote Neutralisation Systems [IBNS] in Form von Einfärbetechnik,

nächtliche Schließung von Bankfilialen und Abschaltung von Outdoor-Geldautomaten).

Für derartige Maßnahmen sind auch in Deutschland die Banken selbst zuständig und verantwortlich. Von dem beschriebenen Verdrängungseffekt sind Regionen an der Grenze zu den Niederlanden aufgrund ihrer geografischen Nähe besonders stark betroffen.

Zur Bekämpfung des Phänomens Geldautomatensprengung haben die Länder und der Bund ihre Strafverfolgungsmaßnahmen verschärft und ihre Zusammenarbeit fortlaufend intensiviert. Unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und Erfahrungen in anderen Phänomenbereichen (z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Banküberfällen) kann das Phänomen Geldautomatensprengung dauerhaft nur durch effektive Präventionsmaßnahmen durch die Geldautomatenbetreiber (s. o.) nachhaltig zurückgedrängt werden.

25. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Experten und Kriminalbeamten an der Ermittlungskapazität und dem Vorgehen der niederländischen Polizei bei der Bekämpfung von Geldautomatensprengungen (NRZ vom 31. August 2020 um 11:20 Uhr, www.nrz.de/region/niederrhein/geldautomaten-sprengung-kritik-an-niederlaendischen-behoerden-id230290570.html; NRZ vom 7. März 2022 um 16:44 Uhr, www.nrz.de/region/niederrhein/automatensprengungen-in-nrw-scharfe-kritik-an-niederlanden-id234754243.html), und wie gedenkt die Bundesregierung, auf diese Kritik zu reagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Aufgrund eines deutlichen Rückgangs von Geldautomatensprengungen in den Niederlanden u. a. auch in Folge der dortigen Anstrengungen im Bereich der Prävention hat die Niederländische Nationalpolizei im Jahr 2020 Umstrukturierungen in Bezug auf die Bekämpfung des Phänomens vorgenommen und die Zuständigkeit zentralisiert.

Die deutschen Polizei- und Justizbehörden stehen weiterhin in einem engen Dialog mit den zuständigen niederländischen Partnern, um dem Phänomen gemeinsam zu begegnen.

26. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die inzwischen verbotene französische rechtsextreme Gruppierung „Génération identitaire“ (www.spiegel.de/ausland/frankreich-regierung-verbietet-bekannteste-identitaeren-gruppe-a-1d551367-5439-4133-9272-de374ffe25c8) vor, und welche Verbindungen bestanden oder bestehen zwischen ehemaligen Mitgliedern der Gruppierung und deutschen rechtsextremen Personen, Gruppierungen oder Parteien (bitte nach Gruppierung bzw. Partei aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. April 2022**

Die „Génération identitaire“ (GI) wurde im Oktober 2012 in Frankreich gegründet. Offizielle Zielsetzung der Vereinigung war die „Verteidigung und Förderung lokaler, regionaler, französischer und europäischer Identitäten über verschiedene Arten von Veranstaltungen wie Konferenzen, öffentliche Zusammenkünfte, Demonstrationen, Konzerte und über die Verbreitung von Dokumenten“.

In diesem Kontext startete die GI beispielsweise 2013 die Kampagne „Génération anti-racailles“, in deren Rahmen vermeintlich regelmäßig stattfindende Gewalttaten gegen „junge Franzosen“ angeprangert wurden. Teil der Kampagne war u. a. die landesweite Organisation von Selbstverteidigungskursen. Die GI führte jährlich sogenannte „Sommeruniversitäten“ durch, während derer die Teilnehmenden ein mehrtätiges Programm, bestehend aus Ideologieschulungen sowie Sport- bzw. Selbstverteidigungseinheiten, absolvierten.

Zudem engagierte sich die französische GI im Kontext der internationalen „identitären“ Kampagne „Defend Europe“. Auftakt der „Defend Europe“-Kampagne bildete eine Aktion im Sommer 2017, als Aktivistinnen und Aktivisten aus mehreren europäischen Staaten, darunter Deutschland, mittels eines gecharterten Schiffs auf dem Mittelmeer gegen „illegale Einwanderung“ agitierten. Im April 2018 blockierten Aktivistinnen und Aktivisten den Gebirgspass Col de l'Échelle im französisch-italienischen Grenzgebiet, um auf diese Weise angebliche illegale Migration zu unterbinden. Den dritten und bislang letzten Teil der Kampagne führten Aktivistinnen und Aktivisten der GI im Januar 2021 in Eigenregie durch. „Um die Franzosen zu schützen“, kontrollierten während einer mehrtätigen Aktion sogenannte „Grenzschutzteams“ in uniformer Kleidung die französisch-spanische Grenze um den Col du Portillon (Pyrenäen).

Per Dekret vom 3. März 2021 verbot der französische Innenminister die GI mit der Begründung, dass diese eine militärisch geprägte Organisation mit dem Charakter einer privaten Miliz darstelle und aufgrund der Anstachelung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt aufzulösen sei.

Die „identitären“ Zusammenschlüsse in verschiedenen europäischen Staaten sind voneinander unabhängige Organisationen. Es liegen allerdings Erkenntnisse über Beteiligungen von Aktivisten der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) an von der GI initiierten Aktionen vor. So haben deutsche IBD-Mitglieder an mehreren „Sommeruniversitäten“ teilgenommen. Darüber hinaus beteiligten sich Aktivisten der IBD an

den „Defend Europe“-Aktionen auf dem Mittelmeer in den Jahren 2017 sowie 2018 in den französischen Alpen. Nach Einleitung des Auflösungsverfahrens gegen die GI in Frankreich organisierte diese im Februar 2021 eine Demonstration in Paris, zu der IBD-Aktivisten anreisten.

Zu Einzelpersonen nimmt die Bundesregierung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht Stellung.

27. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie viele Gewalttaten gab es auf deutschem Staatsgebiet gegen russische und belarussische Staatsbürger (bitte auflisten nach Datum, Ort und Art der Straftaten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2022**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In der Anlage 2 sind für die Jahre 2014 bis 2021 die Anzahl der Opfer mit russischer und weißrussischer Staatsangehörigkeit für die PKS-Schlüssel 224000 „Vorsätzliche einfache Körperverletzung“, für den Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ sowie die darin enthaltenen PKS-Schlüssel dargestellt.*

Die erbetene Aufschlüsselung nach dem Ort war innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass die dem Bundeskriminalamt zur Verfügung stehenden aggregierten Daten und Tabellen nicht zur Beantwortung genutzt werden können und stattdessen weitere zeitaufwendige Sonderauswertungen des PKS-Einzeldatensatzbestandes erforderlich wären. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfGE 124, 161, 197 f.).

Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Angaben für das Jahr 2022 nicht möglich sind.

28. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Sind die deutschen Ausländerbehörden zurzeit durch Durchführungsverordnungen, Dienstvorschriften, Dienstanweisungen oder andere interne Regelungen dazu angehalten, Personen ohne ukrainische Staatsbürgerschaft, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine ihren regelmäßigen Aufenthalt hatten, Asyl in Deutschland nach § 24 AufenthG zu gewähren aufgrund ihres vorigen Aufenthaltsstatus in der Ukraine?

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1402 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Es gibt keine Asylgewährung nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Sinne der Fragestellung. Es ist zu trennen zwischen einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG und einer Schutzberechtigung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (sog. Anerkennungsrichtlinie) und den nationalen Regelungen im Asylrecht. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG bezieht.

Mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes können für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses entsprechend und unter Nutzung des den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumten Ermessens hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Länderschreiben vom 14. März 2022 den Ländern mitgeteilt, welche Personengruppen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können.

29. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zur Anzahl der Personen vor, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, davor in der Ukraine ihren regelmäßigen und rechtmäßigen Aufenthalt hatten, aber keine ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. April 2022**

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis einschließlich 8. April 2022 (Stand: 06:00 Uhr) 13.625 eingereiste Personen festgestellt, die nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen und bei denen der Status als Kriegsflüchtling aus der Ukraine glaubhaft gemacht wurde.

30. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Wann (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Turnus) stellt das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Ländern statistischen Daten aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung, aus denen nach Bundesländern aufgeschlüsselt hervorgeht, wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine tatsächlich in Deutschland eingereist sind und mit welchen Daten sie registriert wurden, um eine unmittelbare Status-Feststellung nach Deaktivierung der Richtlinie 2001/55/EU zu ermöglichen (bitte unter Angabe der Anzahl, wie viele registriert wurden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2022**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt den Ländern turnusmäßig einmal monatlich über das „Infoportal Ausländerwesen“ eine Auswertung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zur Verfügung, aus der im Sinne der Fragestellung bisher nur der Bestand der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ersichtlich ist. Danach hatten zum Stichtag 31. März 2022 4.826 Personen (darunter 4.811 ukrainische Staatsangehörige) diesen Aufenthaltstitel.

Zudem entwickelt das BAMF derzeit ein System, mit dessen Hilfe weitere Daten zu ukrainischen Kriegsflüchtlingen aus dem AZR ermittelt und den Ländern dann in kürzeren Berichtsintervallen zur Verfügung gestellt werden können. Diese Daten sollen nach derzeitigem Planungsstand noch im April 2022 zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

31. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Möglichkeit einer sich aufgrund des Krieges in der Ukraine ergebenden Getreideknappheit auf dem afrikanischen Kontinent (vgl. zu auf solche Szenarien verweisende Modellrechnungen exemplarisch: www.merkur.de/wirtschaft/institut-fuer-weltwirtschaft-ukraine-krieg-bedroht-ernaehrungssicherheit-in-afrika-91448316.html), und erwartet die Bundesregierung neue Migrationsbewegungen nach Europa und Deutschland, die mitunter mit einer sich durch den Ukraine-krieg verschärfenden Nahrungsmittelknappheit in Afrika in Verbindung stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 13. April 2022**

Viele afrikanische Staaten, insbesondere in Nordafrika, sind von Weizeneinfuhren aus der Ukraine und Russland, die zusammen für rund 30 Prozent der weltweiten Weizenexporte aufkommen, abhängig.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat weite Teile der Exportinfrastruktur im Land zerstört, unter anderem Hafenanlagen am Schwarzen Meer, über die 95 Prozent der ukrainischen Weizenausfuhren abgewickelt werden. Gleichzeitig hat Russland einen Exportstopp für Düngemittel und Getreidesorten verhängt. In der Folge sind die bereits zuvor hohen Weltmarktpreise für Agrarerzeugnisse seit Kriegsbeginn stark gestiegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die durch die russische Aggression beschleunigte Verteuerung und Verknappung von Weizen die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen bedroht.

Dies trifft neben Ländern des Nahen Ostens und Asiens besonders afrikanische Länder. Vor allem in der Sahelregion und am Horn von Afrika, wo weite Teile der Bevölkerung aufgrund schwerer Dürren und Konflikte bereits vor dem Krieg in der Ukraine auf humanitäre Hilfe angewiesen waren, ist die Versorgungslage bereits jetzt stark angespannt.

Vor Kriegsausbruch bezog das World Food Programme (WFP) die Hälfte seines Weizenbedarfs aus der Ukraine. Durch den Wegfall und die gleichzeitig stark gestiegenen Preise wird die Versorgung mit humanitärer Hilfe in besonders betroffenen Gebieten zusätzlich erschwert.

In der Vergangenheit fanden die weitaus meisten Migrationsbewegungen innerafrikanisch statt. Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

32. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den von der US-Regierung herausgegebenen „U.S. Strategy to Prevent Conflict and Promote Stability“ (vgl. www.state.gov/stability-strategy/) unter Berücksichtigung der deutschen Interessen in den Staaten Benin, Cote d'Ivoire, Ghana und Togo, und inwieweit werden Interessenkonflikte zu europäischen und deutschen Initiativen identifiziert?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. April 2022**

Der Bundesregierung ist die „U.S. Strategy to Prevent Conflict and Promote Stability“ der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt. Die fünf westafrikanischen Küstenstaaten Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea und Togo werden darin neben anderen Ländern als geographische Schwerpunktregionen aufgeführt. Zu den Themenbereichen Konfliktprävention und Stabilisierung in der Region steht die Bundesregierung in fortlaufendem und engem Austausch mit gleichgesinnten internationalen Partnern, zu denen auch die Vereinigten Staaten von Amerika zählen.

33. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele der Ortskräfte aus Afghanistan, die die Bundesregierung in Deutschland aufgenommen hat bzw. aufzunehmen gedenkt, waren zuvor nicht für Deutschland, sondern für eine andere Nation beschäftigt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. April 2022**

Unter den Ortskräften aus Afghanistan, für die eine Aufnahme erklärt wurde, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung keine Personen im Sinne der Fragestellung. Zu hypothetischen Fragestellungen nach zukünftigen Aufnahmeerklärungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

34. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Befürchtet die Bundesregierung, ebenso wie ich, eine neue Migrationswelle aus Nordafrika angesichts einer weltweiten Verringerung der Brotgetreideproduktion und stark steigenden Weltmarktpreisen durch den Ukrainekrieg und Exportbeschränkungen, bei einer drastischen Unterversorgung mit Brotgetreide in Nordafrika, wenn den Menschen dort Hunger droht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. April 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 31 auf dieser Drucksache verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

35. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr haben ihren Dienst im ersten Quartal 2022 vorzeitig beendet, und wie unterscheidet sich die Anzahl der Dienstaustritte zum ersten Quartal 2021 (bitte jeweils aufschlüsseln nach Soldatinnen und Soldaten mit verpflichtender Dienstzeit, Freiwilligendienst, Beschäftigte insgesamt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 11. April 2022**

Im ersten Quartal 2022 haben insgesamt 1.110 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig ihren Dienst in der Bundeswehr beendet. Hiervon waren

474 Soldatinnen und Soldaten mit verpflichtender Dienstzeit sowie 636 Freiwillig Wehrdienst Leistende.

Im ersten Quartal 2021 haben insgesamt 895 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig ihren Dienst in der Bundeswehr beendet. Hiervon waren 421 Soldatinnen und Soldaten mit verpflichtender Dienstzeit sowie 474 Freiwillig Wehrdienst Leistende.

36. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- In welchem Umfang verlegen die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika seit Januar 2022 Truppenteile nach Deutschland, und in welchem Umfang wird hierzu die Entwicklung neuer Standorte bzw. Kasernen geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. April 2022

Die Stationierung von Streitkräften alliierter Partner in Deutschland liegt im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands und ist Zeichen einer starken und entschlossenen NATO.

Seit Januar 2022 haben die USA temporär bislang ca. 6.000 Verstärkungskräfte nach Deutschland verlegt. Eine Verlegung von Kräften der britischen Streitkräfte zu Zwecken der Stationierung in Deutschland ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Planungen bzgl. neuer Standorte bzw. Kasernen zur Nutzung durch die Streitkräfte verbündeter Partner vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

37. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland ab dem Jahr 2023 4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik als Flächenstilllegung aus der Bewirtschaftung genommen werden sollen, wie viel Hektar hocheffiziente landwirtschaftliche Nutzfläche sind hiervon nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 13. April 2022

Für die Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 sieht das EU-Recht für den im Rahmen des GLÖZ-8-Standards (Standard zur Erhaltung der Flächen

in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand) zu erbringenden Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes vor.

Hiervon muss der Anteil der über die Landschaftselemente erbrachten Flächen abgezogen werden, der etwa 1 Prozent der Stilllegungsverpflichtung ausmacht.

Zur Wertigkeit der für die Stilllegung selbst voraussichtlich herangezogenen Ackerflächen können keine genauen Angaben gemacht werden. Die Ertragsfähigkeit von Ackerböden unterliegt grundsätzlich einer großen Schwankungsbreite, die nicht nur von der Bodenqualität, sondern auch von anderen Faktoren (Niederschläge etc.) abhängig ist.

Erfahrungsgemäß werden als Stilllegungsflächen aber vorrangig marginale und weniger ertragsfähige Flächen von den Betrieben vorgesehen. Dies war auch in der jetzigen Förderperiode bei den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) der Fall. Denn obwohl die Betriebe in der jetzigen Förderperiode auch produktive Nutzungen von ÖVF hätten wählen können, wurden im Antragsjahr 2021 zusätzlich zu den Landschaftselementen 1,8 Prozent der Ackerflächen als Brachen, Puffer- und Feldrandstreifen sowie Honigbrachen als ÖVF angemeldet.

38. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)

Wie viel Tonnen Getreide zur menschlichen Ernährung können auf den zukünftigen 4-prozentigen Zwangsstilllegungsflächen, die nach den Beschlüssen der GAP und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen der Einkommensgrundstützung ab 2023 als landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Produktion für Getreide genommen werden, in Deutschland produziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 14. April 2022

Bei der Berechnung der in der Frage angesprochenen Ackerbrachflächen sind zunächst die Ausnahmen von der Verpflichtung (Betriebe mit weniger als 10 Hektar Ackerland, Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünlandanteil, Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünfütterpflanzen oder Leguminosen auf dem Ackerland) sowie die Anrechenbarkeit von Landschaftselementen an Äckern, die grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen, zu berücksichtigen. Letztgenannte machen etwa 1 Prozent des Umfangs der Stilllegungsverpflichtung aus.

Im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung durch das Thünen-Institut wird demnach von einer Obergrenze der verfügbaren Flächen von etwa 360.000 Hektar Ackerfläche ausgegangen.

Würden die Flächen ausschließlich für eine Ausdehnung des Getreideanbaus genutzt, dann ergäbe sich rechnerisch eine theoretisch mögliche zusätzliche Getreideproduktion von circa 2 Millionen Tonnen. Für die Abschätzung wurden die Durchschnittserträge des Zeitraums 2017 bis 2021 herangezogen und um 20 Prozent reduziert, um die tendenziell unterdurchschnittliche Qualität der betroffenen Flächen sowie die aktuell hohen Betriebsmittelpreise und eingeschränkte Düngerverfügbarkeit zu berücksichtigen.

Wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit davon ausgegangen, dass unabhängig von gesetzlichen Auflagen im Rahmen der EU-Agrarförderung weiterhin ein ‚Grundsockel‘ von marginalen Ackerflächen nicht in die Produktion genommen wird, verringert sich das Produktionspotential entsprechend (z. B. auf 1,4 Millionen Tonnen Getreide bei Annahme von 100.000 Hektar ‚marginaler Flächen‘). Vergleichend hierzu beträgt die durchschnittliche Getreideernte in Deutschland 45 Millionen Tonnen.

39. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Mengen an Brotgetreide wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den nordafrikanischen Ländern Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon und Syrien in den Jahren 2019 bis 2021 importiert (bitte einzeln auflisten) und könnten bei einer Mangelversorgung zur Hungersnöten führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 13. April 2022

In internationalen Datenbanken (z. B. <https://www.fao.org/faostat/en/#data>) können Angaben über den Außenhandel von Getreide verschiedener Ländern abgerufen werden. Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern es sich dabei spezifisch um „Brotgetreide“ handelt, da die Handelsstatistik nicht nach der Verwendung der gehandelten Produkte unterscheidet. Getreide wird neben der Brotherstellung in unterschiedlichsten Bereichen der Ernährungsindustrie sowie in der Tierhaltung eingesetzt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die – durch den russischen Angriffskrieg beschleunigte – Verteuerung und Verknappung von Weizen die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen bedroht. Dies trifft neben Ländern des Nahen Ostens und Asiens besonders afrikanische Länder. Vor allem im Sahel und am Horn von Afrika ist die Versorgungslage u. a. aufgrund schwerer Dürren und Konflikte bereits jetzt stark angespannt. Weite Teile der Bevölkerung in der Sahelregion und am Horn von Afrika waren bereits vor dem Krieg in der Ukraine auf humanitäre Hilfe aufgrund von Ernährungsunsicherheit angewiesen.

40. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Ernteausschlag an den verschiedenen Feldfrüchten, der vor allem dadurch bedingt sein wird – so die Aussage des ukrainischen Landwirtschaftsministers Mykola Solskyi – dass aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Putins auf die Ukraine Feldarbeiten auf einem Areal von rund 3,5 Millionen Hektar unmöglich sind (Quelle: Agra-Europe), und welche Auswirkungen wird dies auf die Versorgung der Menschen in der Ukraine sowie auf die Welternährung haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 13. April 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine mit deutlichen Ernteaussfällen verschiedener Feldfrüchte zu rechnen, insbesondere in den Weizenanbauregionen im Süden und Osten der Ukraine. Aufgrund der andauernden Kampfhandlungen und Verschiebung der Frontlinien sind die betroffenen Anbauflächen und entsprechend die Ernteprognosen nicht verlässlich zu beziffern. Ukrainische Quellen gehen von einer Reduzierung der Weizen- und Sonnenblumenernte um mehr als ein Drittel und bei Mais um rund die Hälfte im Vergleich zum Vorjahr aus.

Nach den vorliegenden Informationen ukrainischer Quellen und der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) kann die Frühlingsaussaat nur auf ca. 70 bis 80 Prozent der Ackerfläche erfolgen. Auf den bereits bestellten bzw. noch zu bestellenden Flächen wird zudem von einer verminderten Produktivität ausgegangen, da landwirtschaftliche Betriebsmittel, vor allem Treibstoff, aber auch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht überall in optimaler Menge und Qualität vorhanden sind und Risiken durch Verminderung und Munitionsrückstände befürchtet werden.

Die Versorgung der ukrainischen Bevölkerung mit Lebensmitteln, zumindest in Gebieten ohne Kampfhandlungen, gilt derzeit als gesichert.

Der Krieg Russlands hat auch aufgrund der Bedeutung der Ukraine als wichtiger Exporteur für Getreide, Ölsaaten und Düngemittel unmittelbare Folgen für die globale Ernährungssicherung. Nach ersten Prognosen der FAO wird dies zu einem Anstieg der Zahl der Hungernden um 8 bis 13 Millionen Menschen führen. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen geht sogar von 323 Millionen Menschen aus, die bis Ende 2022 von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

41. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Haushaltsmittel aus welchen Haushaltstiteln sind in den Jahren 2021 sowie 2022 geflossen bzw. werden veranschlagt (bitte aufschlüsseln für das Deutsch-Polnische Jugendwerk, den Deutsch-Tschechischen Jugendaustausch und den Deutsch-Ungarischen Jugendwerk e. V.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 12. April 2022**

Für das Deutsch-Polnische Jugendwerk wurden im Jahr 2021 7 Mio. Euro aus Haushaltstitel 1702, 686 08 als deutscher Regierungsbeitrag zum Jugendwerk ausgezahlt, 2022 wurden hierfür im gleichen Titel 7 Mio. Euro veranschlagt. Zudem hat das Auswärtige Amt im Jahr 2021

240.000 Euro aus Haushaltstitel 0504, 687 13 als Projektmittel ausgezahlt und für das Jahr 2022 aus gleichem Titel 220.000 Euro für Projekte veranschlagt.

Für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch über das deutsche Koordinierungsbüro Tandem in Regensburg wurden im Jahr 2021 1,275 Mio. Euro aus Haushaltstitel 1702, 684 01 ausgezahlt, im Jahr 2022 wurden hierfür im gleichen Titel 1,7 Mio. Euro veranschlagt.

Eine Förderung des Deutsch-Ungarischen Jugendwerks e. V. erfolgte nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Welche Beträge wurden bisher durch das Bundesamt für Soziale Sicherung an die Kassenärztlichen Vereinigungen in den Bundesländern mit Bezug zu den Corona-Bürgertests erstattet (bitte nach Bundesländern und den jeweiligen Beträgen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. April 2022

Die seit Juli 2021 durchgeführten Bürgertestungen und Abrechnungsbeträge gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung können monatsgenau den Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entnommen werden: https://www.kbv.de/media/sp/Zahlen_Buergertestung_Liefermonat.xlsx (siehe Anlage 3).*

43. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Welche Beträge wurden bisher von den Kassenärztlichen Vereinigungen in den Ländern mit Bezug zu den Corona-Schnelltests und Leistungsabrechnungen mit Testzentren an das Bundesamt für Soziale Sicherung zurückgezahlt (bitte nach Bundesländern und Beträgen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. April 2022

Durch eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) im Ergebnis einer Abrechnungsprüfung nach § 7a Coronavirus-Testverordnung (TestV) festgestellte Rückzahlungsbeträge können durch die KV durch Bescheid geltend gemacht oder mit weiteren Forderungen verrechnet werden. Dies hat dazu geführt, dass bis Mitte März 2022 rund 2,79 Millionen Euro über das Bundesamt für Soziale Sicherung an den Bundeshaushalt

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1402 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

zurückgezahlt worden sind. Der Betrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen KVen:

Kassenärztliche Vereinigung	Rückzahlungsbetrag nach § 7a TestV
Mecklenburg-Vorpommern	58.358 Euro
Brandenburg	938.809 Euro
Baden-Württemberg	1.684.209 Euro
Saarland	19.676 Euro
Rheinland-Pfalz	86.548 Euro

Quelle: Bundesamt für Soziale Sicherung

44. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welcher Anteil von Krankenhäusern nutzt nach Kenntnis der Bundesregierung einen sowohl direkten als auch voll elektronischen Meldeweg zur Meldung tagesaktueller COVID-19-Hospitalisierungsraten an das Robert Koch Institut – RKI (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und falls es noch Krankenhäuser gibt, die keinen direkten, elektronischen Meldeweg zum RKI nutzen, was sind jeweils die Gründe dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. April 2022

Die Meldung der Hospitalisierung aufgrund von SARS-CoV-2 über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) wurde am 16. März 2022 freigeschaltet. Die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Anwendung wurde in den letzten Tagen im Rahmen von Pilotierungen von zunächst drei Krankenhäusern getestet. In den Folgewochen sollen sich nun auch die anderen meldepflichtigen Krankenhäuser anschließen. Wichtig dafür, dass Krankenhäuser die entsprechende Anwendung nutzen, ist, dass alle Gesundheitsämter die Hospitalisierungsmeldungen empfangen und automatisiert weiterverarbeiten können. Dies ist inzwischen gewährleistet.

Mit der für Ende Mai 2022 geplanten Bereitstellung einer Schnittstelle zu den Krankenhausinformationssystemen können die Hospitalisierungsmeldungen perspektivisch automatisiert erfolgen und somit den Meldeaufwand seitens der Krankenhäuser minimieren.

45. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Möglichkeit, angesichts der Länder-Zuständigkeit für die Festlegung von Einstellungsrichtlinien und genauer Schwellenwerte („geringe Menge“) in § 31a I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die Strafverfolgung wegen des Besitzes von Cannabis nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 BtMG angesichts der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredeten kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu reduzieren und so besondere Härten durch Verurteilungen kurz vor der Umsetzung der kontrollierten Abgabe zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. April 2022

Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden.

Vorrangiges Ziel und Leitgedanke des Gesetzgebungsvorhabens wird ein bestmöglicher Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie ein konsequenter Kinder- und Jugendschutz sein. Daran sollten sich auch etwaige Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung dieses komplexen und daher zeitaufwendigen Vorhabens orientieren.

Im Übrigen obliegt die Anwendung von § 31a BtMG – einer speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittenen Opportunitätsvorschrift, die die §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung beim unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen verdrängt – den Ländern und ihren Strafverfolgungsbehörden. Hinsichtlich der Anwendung des § 31a Absatz 1 BtMG haben die meisten Länder Richtlinien geschaffen, allerdings in unterschiedlicher Form. So gibt es Hausverfügungen von Leitenden Oberstaatsanwälten, Rundverfügungen von Generalstaatsanwälten, Runderlasse des Justizministeriums, gemeinsame Runderlasse des Justizministeriums mit dem Innenministerium oder in Verwaltungsblättern veröffentlichte Verfügungen und Richtlinien der Landesregierung (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 31a Rn. 42). Der Bund kann die Anwendungspraxis der Länder nicht beeinflussen oder vereinheitlichen.

46. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der enorm gestiegenen Kosten durch die Coronapandemie sowie der ebenfalls steigenden Energie- und Sachkosten, einen Energiekostenzuschlag auf den Landbasisfallwert zu ermöglichen oder einen anderweitigen Ausgleich für die Krankenhäuser zu schaffen, um deren wirtschaftliche Sicherung dauerhaft zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 11. April 2022**

Die Entwicklung der Energiepreise in Deutschland, von denen auch Krankenhäuser und andere Akteure des Gesundheitswesens sowie darüber hinaus viele weitere Branchen der deutschen Wirtschaft betroffen sind, wird von der Bundesregierung intensiv verfolgt. Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung werden Kostensteigerungen regelmäßig bei der Verhandlung der Landesbasisfallwerte sowie der Krankenhausbudgets von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen berücksichtigt. Dies gilt auch für Sachkosten einschließlich der Energiekosten.

47. Abgeordneter **Stephan Pilsinger**
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Korrelationen zwischen Suizidfällen und Suizidversuchen einerseits und Mitgliedschaft der Suizidenten bei einer Kasse der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) andererseits vor, und welchen GKV-Kassen haben die Suizidenten angehört (bitte aufschlüsseln nach den zehn mitgliederstärksten Kassen und nach Bundesländer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. April 2022**

Die Zahl der jährlichen Suizide kann jeweils der Todesursachenstatistik (Tod durch „vorsätzliche Selbstbeschädigung“ gemäß Pos.-Nr. X60-X84 der ICD-10) des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Angaben über Suizidversuche werden im Rahmen der Todesursachenstatistik nicht erhoben. Daten über Korrelationen zwischen Suiziden und Suizidversuchen einerseits und Mitgliedschaft der Suizidenten bei einer GKV-Kasse andererseits liegen im Statistischen Bundesamt nicht vor.

48. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Kontinuität der ergotherapeutischen und sprachtherapeutischen Versorgung, gegebenenfalls bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts, aufrechtzuerhalten, nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einen entsprechenden Antrag der Patientenvertretung auf eine Verlängerung der Corona-Sonderregelungen zur telemedizinischen Leistungserbringung in der Heilmittelversorgung bis zum 31. Mai 2022 abgelehnt hatte, nachdem wiederum der GKV-Spitzenverband nach an mich von Verbandsseite herangebrachten Informationen die Auffassung vertreten hatte, dass in allen Heilmittelbereichen Verträge für die telemedizinische Leistungserbringung als Regelleistung vorliegen würden, was nach Ansicht der genannten Verbände jedoch nicht der Fall sei, wodurch es nun – ohne Verlängerung der genannten Corona-Sonderregelung – zu Versorgungsabbrüchen, insbesondere auch bei Schwerstkranken und evtl. immunsupprimierten Patienten kommen könne?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. April 2022**

Angesichts der COVID-19-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit seinem Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) für mehrere seiner Richtlinien zu veranlassten Leistungen verschiedene zeitlich befristete Sonderregelungen für anwendbar erklärt. Diese betreffen unter anderem die Möglichkeit der Videobehandlung im Heilmittelbereich. Da es keine Hinweise darauf gibt, dass eine Rückkehr zur Anwendung der regulären Richtlinienregelungen ab dem 1. April 2022 zu coronabedingten, bundesweiten Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung führen würde, hat der G-BA die Sonderregelungen mit Ausnahme der Regelung zur Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht über den 31. März 2022 hinaus verlängert. Dies betrifft auch die Möglichkeit zur Videobehandlung im Heilmittelbereich. Diese wurde allerdings zwischenzeitlich mit dem Digitale-Versorgungs- und -Pfleger-Modernisierungs Gesetz (DVPMG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) in die Regelversorgung überführt. Gemäß § 32 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde der Leistungsanspruch der Versicherten um Heilmittel, die telemedizinisch erbracht werden können, erweitert. Welche Leistungen grundsätzlich geeignet sind, als telemedizinische Behandlung erbracht zu werden, bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene in den bundeseinheitlichen Verträgen nach § 125 Absatz 1 SGB V für die jeweiligen Heilmittelbereiche. In den Bereichen der Physiotherapie und der Ernährungstherapie konnten im März 2022 entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. In den Bereichen der Ergotherapie und der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie ist dies nicht gelungen, so dass in diesen Bereichen die Festsetzung der Vertragsinhalte innerhalb von längstens drei Mona-

ten durch die Schiedsstelle nach § 125 Absatz 6 SGB V erfolgen muss. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die notwendige Versorgung auch von Risikopatientinnen und Risikopatienten mit ergotherapeutischen und logopädischen Leistungen bei Einhaltung der Hygieneregeln durch geimpfte Therapeutinnen und Therapeuten auch durch Präsenzbehandlungen gewährleistet werden kann.

49. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hält die Bundesregierung es für möglich oder wahrscheinlich, dass infolge der Einführung einer verpflichtenden allgemeinen Impfung gegen COVID-19 mit den bisher bedingt in Deutschland zugelassenen Impfstoffen von BioNTech, Moderna, AstraZeneca, Johnson & Johnson, sowie Novavax es ursächlich nach deren Injektion zu weiteren Todesfällen und schweren Impfkomplicationen bei Ungeimpften und bereits Geimpften jeden Alters kommen wird, und wenn die Frage mit „ja“, „möglich“ oder „wahrscheinlich“ oder sinngemäß ähnlich beantwortet wird, welche zahlenbasierte Prognose stellt die Bundesregierung bei der Anzahl von Todesfällen und schweren unerwünschten Nebenwirkungen im Sinne von Paragraph 4 Absatz 13 des Arzneimittelgesetzes (AMG) für den Zeitraum 2022/2023 in Ansehung des aktuellen Sicherheitsberichts des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. Februar 2022, und wenn die Frage mit „nein“ beantwortet wird, mit welcher konkreten Begründung, vor dem Hintergrund des Sicherheitsberichts des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. Februar 2022, wonach bereits mindestens 85 Todesfälle, bei denen die Impfung mit COVID-19 Impfstoffen möglich und wahrscheinlich ursächlich zum Tod führte und wonach bereits mindestens 29.786 schwerwiegende unerwünschte Nebenwirkungen im Sinne des § 4 Absatz 13 AMG ausweislich gemeldet wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. April 2022

Die Bundesregierung kann zum weiteren statistischen Verlauf schwerer unerwünschter Nebenwirkungen der zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 keine spekulative Prognose abgeben. In äußerst seltenen Fällen sind Impfschäden und Todesfälle in Folge von schweren Impfkomplicationen jedoch nicht auszuschließen.

50. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie viele Krankenhauseinweisungen von Säuglingen und Kindern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 20, 2021 und 2022 (bitte aufschlüsseln, wie viele davon auf Intensivstationen behandelt werden mussten, wie viele von den eingewiesenen Säuglingen und Kindern das respiratorische Synzytialvirus hatten), und wie viele Kinderbetten/Kinderintensivbetten waren in den jeweiligen Jahren verfügbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. April 2022

Die Krankenhäuser sind nach § 21 Absatz 3b des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) verpflichtet, Leistungs- und Strukturdaten an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu melden. Die aktuellsten Zahlen liegen für das Gesamtjahr 2021 vor. Zahlen für die Monate Januar bis Mai 2022 sind von den Krankenhäusern bis zum 15. Juni 2022 zu melden.

Im gesamten Jahr 2021 (Entlassung zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2021) wurden in somatischen Krankenhäusern in Deutschland insgesamt 1.847.353 Fälle bis einschließlich 17 Jahren stationär aufgenommen. Davon hatten 114.719 Fälle einen Intensivaufenthalt. Davon wurden insgesamt 34.579 Fälle bis einschließlich 17 Jahren mit den Hauptdiagnosen (HD) „J21.0 – Akute Bronchiolitis durch Respiratory-Syncytial-Viren [RS-Viren]“, „J20.5 – Akute Bronchitis durch Respiratory-Syncytial-Viren [RS-Viren]“ und „J12.1 – Viruspneumonie durch Respiratory-Syncytial-Viren [RS-Viren]“ stationär behandelt.

Im Gesamtjahr 2021 wurde in weiteren rund 1.000 Fällen der Zusatzkode „B97.4! – Respiratory-Syncytial-Viren [RS-Viren] als Ursache von Krankheiten, die in anderen Kapiteln klassifiziert sind“ zusammen mit einer anderen Hauptdiagnose aus dem Kapitel der Krankheiten des Atmungssystems oder einer angeborenen Pneumonie kodiert.

Der konkrete Zusammenhang zwischen der Erkrankung der Atmungsorgane und RS-Viren ist hier zwar wahrscheinlich, jedoch anders als bei den Hauptdiagnosen aus den Daten nicht eindeutig herzustellen. Von den zuvor genannten Fällen, die mit RS-Viren assoziiert werden, hatten rund 2.050 Fälle einen Intensivaufenthalt. Der Bundesregierung liegen keine Daten dazu vor, in wie vielen Fällen die RSV-Erkrankung ursächlich für den Intensivaufenthalt war. Eine Auswertung des Aufnahmearranges (beispielsweise Einweisung oder Notfall) liegt der Bundesregierung nicht vor. Für die Jahre 2019 und 2020 gelten die gleichen Erläuterungen wie für das Jahr 2021, die konkreten Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Krankenhausfälle von Kindern ≤ 17 Jahre	2019	2020	2021
stationäre Krankenhausfälle ≤ 17 Jahre	2.088.227	1.798.325	1.847.353
davon mit Intensivaufenthalt	102.054	107.148	114.719
Fälle ≤ 17 Jahre mit HD J21.0 , J20.5, J12.1	27.270	16.365	34.579
Fälle ≤ 17 Jahre mit Zusatzkode B97.4 und HD aus dem Kapitel der Krankheiten des Atmungssystems oder einer angeborenen Pneumonie (P23.0) ohne J21.0 , J20.5, J12.1	651	459	1.035
davon mit Intensivaufenthalt	rund 1.390	rund 1.100	rund 2.050

Quelle: InEK Datenbrowser <https://datenbrowser.inek.org/> (abgerufen am 11. April 2022)

Nach den Grunddaten der Krankenhäuser (Fachserie 12, Reihe 6.1.1) des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2019 15.447 Betten und im Jahr 2020 15.340 Betten in der Pädiatrie. Über die Bettenzahl in den folgenden Jahren liegen der Bundesregierung derzeit keine Zahlen vor.

51. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Auf welcher Grundlage hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2021 COVID-19-Impfstoffe zur Impfung der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiter sowie der Angestellten der Verwaltung und der Fraktionen über die Bundesregierung erhalten (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91361630/biontech-ist-knapp-aber-der-bundestag-kriegt-10-000-dosen.html?msclkid=1a5edf5bb0e611ec93302fb346a3635c), und unterscheiden sich diese in Zusammensetzung oder sonstigen Eigenschaften von den Chargen, die regulär der Bevölkerung angeboten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. April 2022

Seit Beginn der Impfkampagne ist die Grundlage für den Anspruch auf eine COVID-19-Schutzimpfung die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Impfung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und ihrer Beschäftigten sowie der Angestellten der Verwaltung und der Fraktionen mit COVID-19-Impfstoffen. Hinsichtlich der Zusammensetzung oder sonstigen Eigenschaften gab es keine Unterschiede zu den Chargen, die der übrigen Bevölkerung angeboten wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

52. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wie viele Mittel sind im Bundeshaushalt 2022 für Maßnahmen zur Stärkung der Datenkompetenz vorgesehen (bitte nach Einzelplänen und Titeln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. April 2022

Die Stärkung der Datenkompetenz ist ein Kernelement der Datenstrategie der Bundesregierung und Teil der in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommenen Maßnahme „Eine innovative Datenpolitik für Deutschland“. In diesem Zusammenhang sind im Haushaltsentwurf 2022 folgende Mittelansätze für Maßnahmen zur Stärkung der Datenkompetenz – insbesondere in der Bundesverwaltung – vorgesehen:

Einzelplan und Titel	Betrag in tausend Euro (gerundet)
0410/532 06	78.000
30/Summe	13.261
Davon:	Davon:
30 02-68541	500
30 03-68518	10.000
30 04-54101	2.761

53. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Wie viele der mit statistischen Aufgaben betrauten Angestellten können im Rahmen der in den Eckpunkten der Gigabit-Strategie angekündigten Neufokussierung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/010-wissing-eckpunkte-gigabitstrategie.html>) künftig mit den Kernaufgaben der MIG, wie Standortsuchen in der Fläche und Ausschreibungen für Mobilfunkmasten, beschäftigt werden (bitte nach verschiedenen Aufgaben aufgeteilt auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. April 2022

Alle bisher rekrutierten Angestellten der MIG können weiterhin in ihrem Tätigkeitsbereich im Rahmen der Kernaufgaben der MIG beschäftigt werden. Soweit die MIG im Zusammenhang mit dem Aufbau einer zentralen Informationsstelle auf Leistungen ihrer Muttergesellschaft (der Toll Collect, einschließlich deren Rahmenvertragspartner) zurückgegriffen hat, ist ein Übergang des dort tätigen Personals auf künftige Kernaufgaben nicht erforderlich.

54. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Mit welchen der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Kapitel „Nachhaltigkeit in der Digitalisierung“ genannten und möglichen weiteren Vorhaben wird das im Organigramm des Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgelistete Referat DP 14 Digitalisierung und Nachhaltigkeit (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/organigramm.pdf?__blob=publicationFile) betraut?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. April 2022

Das Referat koordiniert die Querschnittsthemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit innerhalb des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Das Referat ist Bindeglied zu den Ressorts im Hinblick auf die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen Nachhaltigkeit durch Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Digitalisierung.

55. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele Verspätungen und Zugausfälle entstanden im Kalenderjahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung auf der sogenannten Riesbahn im Streckenabschnitt zwischen Donauwörth und Aalen sowie in der Gegenrichtung (Kursbuchstrecke 989) (bitte möglichst detailliert nach Quartalen und Gründen aufschlüsseln, vgl. Bundestagsdrucksache 20/602, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. April 2022

	Sekundäre Ursachen	Verkehrliche Durchführung Eisenbahnverkehrsunternehmen	Infrastruktur, Technik	Fahrzeuge	kein Grund angegeben	Bau	Gefährliche Ereignisse	Externe Einflüsse	Betriebsplanung, Betriebsführung	Witterung	Gesamt
Q1 2020	0	0	2	4	1	0	20	0	0	0	27
Q2 2020	0	2	5	3	1	8	2	3	0	0	24
Q3 2020	0	0	15	11	12	36	3	1	0	0	78
Q4 2020	0	0	2	5	9	39	0	4	0	0	59
Gesamt	0	2	24	23	23	83	25	8	0	0	188

Anzahl Zugausfälle Riesbahn 2020 (betrachtet sind Züge des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen); Quelle: Deutsche Bahn AG (DB AG)

	Sekundäre Ursachen	Verkehrliche Durchführung Eisenbahnverkehrsunternehmen	Infrastruktur, Technik	Fahrzeuge	kein Grund angegeben	Bau	Gefährliche Ereignisse	Externe Einflüsse	Betriebsplanung, Betriebsführung	Witterung	Station & Service	Gesamt
Q1 2020	6034	759	558	218	202	66	0	109	297	40	0	8283
Q2 2020	3564	760	543	258	98	160	288	45	74	32	0	5822
Q3 2020	7073	1334	886	446	169	105	144	239	11	0	6	10413
Q4 2020	7889	1282	563	312	207	143	12	109	132	10	6	10665
Gesamt	24560	4135	2550	1234	676	474	444	502	514	82	12	35183

Summe Verspätungsminuten Riesbahn 2020 (betrachtet sind Züge des SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen);
Quelle: DB AG

56. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)

Um welche Ursachen handelt es sich bei den unter der Kategorie „Sekundäre Ursachen“ zusammengefassten Fällen von Verspätungen und Zugausfällen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/602, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112 (bitte möglichst detailliert aufschlüsseln))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. April 2022

Nach Auskunft der DB AG sind „Sekundäre Ursachen“ die der nach DB Richtlinie 420.9001 der Ursachengruppe „sekundäre Ursachen“ zugeordneten Gründe (Verspätungen und Zugausfälle):

- 90 – gefährliche Ursachen
- 91 – Zugfolge – wegen Vorrangs anderer Züge
- 92 – Zugfolge – betroffener Zug war verspätet
- 93 – Wende
- 94 – Anschluss
- 95 – Flügeln
- 96 – Anordnung NLZ (Netzleitzentrale) – Weitere Untersuchungen erforderlich

57. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)

Wie viele Verspätungen und Zugausfälle entstanden im Kalenderjahr 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung auf der sogenannten Riesbahn im Streckenabschnitt zwischen Donauwörth und Aalen sowie in der Gegenrichtung (Kursbuchstrecke 989) (bitte möglichst detailliert nach Quartalen und Gründen aufschlüsseln, vgl. Bundestagsdrucksache 20/602, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. April 2022

	Sekundäre Ursachen	Streik	Infrastruktur, Technik	Fahrzeuge	kein Grund angegeben	Bau	Gefährliche Ereignisse	Externe Einflüsse	Betriebsplanung, Betriebsführung	Witterung	Gesamt
Q1 2021	0	0	0	0	2	0	0	3	1	0	6
Q2 2021	0	0	8	5	2	278	4	1	0	18	316
Q3 2021	0	136	10	14	0	348	0	0	0	0	508
Q4 2021	0	0	372	4	0	130	0	0	0	2	508
Gesamt	0	136	390	23	4	756	4	4	1	20	1338

Anzahl Zugausfälle Riesbahn 2021 (betrachtet sind Züge des SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen);
Quelle: DB AG

	Sekundäre Ursachen	Verkehrliche Durchführung Eisenbahnverkehrsunternehmen	Infrastruktur, Technik	Fahrzeuge	kein Grund angegeben	Bau	Gefährliche Ereignisse	Externe Einflüsse	Betriebsplanung, Betriebsführung	Witterung	Station & Service	Gesamt
Q1 2021	4759	729	1022	240	195	16	48	212	32	44	2	7299
Q2 2021	5001	643	401	101	90	44	32	50	147	194	2	6705
Q3 2021	7880	758	643	1030	235	113	0	133	335	0	0	11127
Q4 2021	8110	984	769	264	221	0	199	58	107	153	0	10865
Gesamt	25750	3114	2835	1635	741	173	279	453	621	391	4	35996

Summe Verspätungsminuten Riesbahn 2021 (betrachtet sind Züge des SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen);
Quelle: DB AG

58. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Ergebnisse brachte das Treffen am 15. März 2022, bei dem die Problematik des Brennerordzulaufs und der Blockabfertigung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der EU-Kommission und österreichischen sowie italienischen Regierungsvertretern erörtert wurde, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. April 2022

Das Gesprächsformat soll im Rahmen einer weiteren Sitzung im Mai 2022 fortgeführt werden. Die Bundesregierung setzt sich mit allen Teilnehmern im Rahmen der guten Zusammenarbeit weiterhin für eine Verbesserung der Situation in der Brennerregion ein.

59. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- In welchem Stadium befinden sich die Prüfungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von der Autobahn GmbH des Bundes und dem Fernstraßen-Bundesamt für den Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke, und wann wird die Entscheidung über die Durchführung der UVP kommuniziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. April 2022

Die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträgerin erstellt für den Ersatzneubau der Talbrücke Rahmede die Projektunterlagen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 auf Bundestagsdrucksache 20/872 verwiesen.

60. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Ausführungsplanungen für die Sprengung der Talbrücke Rahmede und wie erfolgt dabei die Auftragsvergabe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. April 2022

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Ausführungsplanung an ein Ingenieurbüro vergeben. Die Ausführungsplanung befindet sich in der Bearbeitung.

61. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung im Rahmen ihrer im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerten Pläne zur Legalisierung von Cannabis „zu Genusszwecken“ die schwer zu definierende (vgl. www.sydney.edu.au/news-opinion/news/2021/12/02/thc-blood-saliva-poor-measures-cannabis-impairment-lambert-study.html?fbclid=IwAR2tsjnz4DytxBMwqNENy4t2AB4-cNn0eGXgONH5kwzuDxqQ3GjwB7-CbLU) Fahrtauglichkeit von Cannabis-Konsumenten im Straßenverkehr sicherstellen, und wie bewertet die Bundesregierung den an mich herangetragenen Vorschlag eines entsprechenden „Cannabis-Vermerks“ auf Führerscheinen von Cannabis-Patienten (Konsum von medizinischem Cannabis) und von Cannabis-Genuss-Konsumenten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 12. April 2022**

Der Grenzwert für Tetrahydrocannabinol (THC) im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenregelung des § 24a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist derzeit Gegenstand von Beratungen der beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Grenzwertkommission. Das Ergebnis der Beratungen bleibt abzuwarten.

62. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Hat es im Rahmen der am 17. März 2022 von Bundesminister Dr. Volker Wissing geführten Gespräche zu den Eckpunkten zur Gigabitstrategie seitens der Vertreter der Telekommunikationsbranche eine verbindliche und schriftliche Zusage bzgl. geplanter privatwirtschaftlicher Investitionen gegeben, die zu der Aussage in den Gigabit-eckpunkten geführt hat, dass man sich „freue“, dass die „Telekommunikationsbranche allein in den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau 50 Mrd. Euro bis 2025 investieren will“ (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-ec-kpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 11. April 2022**

Der Bundesregierung liegt keine verbindliche und schriftliche Zusage bezüglich geplanter privatwirtschaftlicher Investitionen seitens der Telekommunikationsbranche vor. Derartige Zusagen sind jedoch ohne gesetzliche Verpflichtungen unüblich und auch in der Vergangenheit nicht getätigt worden.

63. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung angesichts der Zuversicht, dass „die Telekommunikationsbranche allein in den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau 50 Mrd. Euro bis 2025 investieren will“ (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-ec-kpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3), Kenntnis darüber, wie sich diese Investitionen auf die einzelnen Bundesländer verteilen, und welche Investitionshöhe ist für das Saarland geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. April 2022

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

64. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wird der Bund als hauptpflichtiger Störer seine Ankündigung aus dem Jahr 2020, zwei Drittel der Kosten für die Sanierung des Gebiets des Wikingecks in der Schleswiger Schlei wegen starker industriebedingter und anderer Verschmutzungen noch in diesem Haushaltsjahr umsetzen, sodass die nötigen Verträge rechtzeitig bis Ende Mai bzw. Anfang Juni 2022 unterzeichnet und der geplante Beginn der Maßnahmen im Herbst 2023 eingehalten werden können (www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/verseuchtes-schleswiger-wikingeck-bund-uebernimmt-zwei-drittel-der-sanierungskosten-id29926222.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. April 2022

Der Bund wird ca. 42 Prozent in Bezug auf die Gesamtkosten entsprechend seiner Zusage tragen. Die darüber hinausgehende, im Jahr 2020 in Aussicht gestellte Kostenübernahme von insgesamt bis zu ca. 66 Prozent in Bezug auf Gesamtkosten in Höhe von max. 30 Mio. Euro enthält auch die Übernahme des hälftigen Anteils der Sanierungskosten der privaten Eigentümer durch den Bund. Diese Zusage steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Legitimierung im Zuge der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022.

65. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wann veröffentlicht die Bundesregierung den zweiten Förderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie für Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben, der für das erste Quartal 2022 angekündigt war (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Alternative-Kraftstoffe/foerderrichtlinie-alternative-kraftstoffe-eu.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 14. April 2022**

Ein zweiter Förderaufruf im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur soll in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel voraussichtlich im zweiten Quartal 2022 erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

66. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Kann nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass die in Deutschland durchgeführte Gain-of-function-Forschung zur Entwicklung von biologischen Waffen genutzt wird, und in welchen anderen Ländern beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Unternehmen oder staatliche Stellen an der Gain-of-function-Forschung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 14. April 2022**

Bei Gain-of-function-Experimenten handelt es sich um eine verbreitete und vielseitig anwendbare biomedizinische Methode, deren Anwendung zur Erforschung hochpathogener Krankheitserreger streng reglementiert ist. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1368 verwiesen.

Nach Ansicht der Bundesregierung gewährleisten die existierenden Regulierungen, dass Gain-of-Function-Forschung in Deutschland nicht zur Entwicklung von biologischen Waffen genutzt werden kann.

Die Anwendung der Gain-of-function-Methodik in staatlichen Einrichtungen und der Privatwirtschaft wird nicht zentral erfasst. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über mögliche Beteiligungen deutscher Einrichtungen oder Unternehmen an Gain-of-function-Experimenten im Ausland vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/284 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

67. Abgeordnete **Kerstin Radomski**
(CDU/CSU)
- Wieso wurde der Förderantrag der wichtigen „Sanierung des Grotenburg-Stadions“ in Krefeld, für die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 3,3 Mio. Euro im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen hat, abgelehnt (https://rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/paukensschlag-in-krefeld-keine-foerderung-fuer-die-grotenburg_aid-67679577)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 11. April 2022**

Nach dem der Förderung zu Grunde liegenden Projektauftrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sollen Projekte gefördert werden, die eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune haben (z. B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Durch städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld sollen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils erreichen.

Nach Prüfung des Antrags der Stadt Krefeld vom 8. Juni 2021 wurde festgestellt, dass zahlreiche (Teil-)Maßnahmen sowie die vorgesehene Nutzung des Stadions nach Fertigstellung nicht den Anforderungen des Projektauftrags entsprechen und demzufolge die Gesamtmaßnahme als nicht förderfähig einzustufen ist.

Das beantragte Vorhaben dient primär der Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur Erreichung einer Drittligatauglichkeit der Sportanlage für den Profifußball, deren Anforderungen an Stadien über allgemeine Sicherheits- und sportfunktionale Standards hinausgehen. Dies umfasst jedoch nicht die Eröffnung von Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Schul-, Vereins- und Breitensport. Solche Nutzungsmöglichkeiten wurden nur für die nicht fördergegenständlichen Nebenflächen des Stadions in Erwägung gezogen. Ein tatsächlicher Bedarf für deren Nutzung seitens potenzieller zukünftiger Nutzergruppen konnte jedoch nicht verbindlich belegt werden. Eine regelmäßige Öffnung des Spielfelds des fördergegenständlichen Stadions über die Durchführung von Ligaspielen hinaus ist nicht vorgesehen.

Berlin, den 14. April 2022

Anlage 1

Angaben in Euro

Projektkürzel	Zuwendungsempfänger	Bundesland	Zuwendungsbetrag	Anteil Brandenburg	Anteil Nordrhein-Westfalen	Anteil Sachsen	Anteil Sachsen-Anhalt	Anteil Saarland
Werkstattprozess	Wirtschaftsregion Lausitz GmbH	Brandenburg	3.999.053,20	3.999.053,20	0,00	0,00	0,00	0,00
StaGruV-EwiK	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Brandenburg	84.768,82	84.768,82	0,00	0,00	0,00	0,00
StaGruV-EwiK	CEBra - Centrum für Energietechnologie Brandenburg GmbH	Brandenburg	104.497,74	104.497,74	0,00	0,00	0,00	0,00
ATZ2030	Archäotechnisches Zentrum Wetzlow e.V.	Brandenburg	1.279.800,00	1.279.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LuTraCo	T+I Technologie- und InnovationsConsult GmbH	Brandenburg	990.446,22	990.446,22	0,00	0,00	0,00	0,00
QLEE	Lausitz Energie Kraftwerke AG	Brandenburg	965.140,43	965.140,43	0,00	0,00	0,00	0,00
QLEE	Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)	Brandenburg	994.528,34	994.528,34	0,00	0,00	0,00	0,00
QLEE	Vereinigung für Betriebliche Bildungsforschung e. V. IBBF-Institut für Betriebliche Bildungsforschung	Brandenburg	525.481,49	525.481,49	0,00	0,00	0,00	0,00
LauCoBB	Staatskanzlei des Landes Brandenburg	Brandenburg	2.194.536,00	2.194.536,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Naturwelt	I.N.A Lieberoser Heide GmbH	Brandenburg	305.440,36	305.440,36	0,00	0,00	0,00	0,00
taf	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Brandenburg	16.169.503,48	16.169.503,48	0,00	0,00	0,00	0,00
Imagekampagne	Wirtschaftsregion Lausitz GmbH	Brandenburg	1.714.500,00	1.714.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Revierwende	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Bundesvorstand	Brandenburg, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland	9.619.395,30	3.597.653,84	1.981.595,43	2.250.938,50	1.163.946,83	625.260,69
SKL	Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH	Brandenburg, Sachsen	521.088,40	171.959,17	0,00	349.129,23	0,00	0,00
UNESCO5	Landesamt für Umwelt Brandenburg	Brandenburg, Sachsen	807.240,32	403.620,16	0,00	403.620,16	0,00	0,00
LIC	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH	Brandenburg, Sachsen	1.548.286,37	772.594,90	0,00	775.691,47	0,00	0,00
BlockchainHub	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Nordrhein-Westfalen	4.735.844,82	0,00	4.735.844,82	0,00	0,00	0,00
IN4climateRR	IN4climate.NRW GmbH	Nordrhein-Westfalen	3.114.073,71	0,00	3.114.073,71	0,00	0,00	0,00
IN4climateRR	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH	Nordrhein-Westfalen	3.000.160,23	0,00	3.000.160,23	0,00	0,00	0,00

BraineryStartup	Brainery Park Jülich GmbH	Nordrhein-Westfalen	6.330.786,75	0,00	6.330.786,75	0,00	0,00	0,00
GEC	Flow gGmbH	Nordrhein-Westfalen	9.895.545,08	0,00	9.895.545,08	0,00	0,00	0,00
SEG	NEULAND HAMBACH GmbH	Nordrhein-Westfalen	1.890.000,00	0,00	1.890.000,00	0,00	0,00	0,00
StrWandelmanager	Kreis Euskirchen	Nordrhein-Westfalen	309.477,57	0,00	309.477,57	0,00	0,00	0,00
STRWMSRAC	StädteRegion Aachen Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa	Nordrhein-Westfalen	269.232,71	0,00	269.232,71	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelmanage	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	Nordrhein-Westfalen	256.363,20	0,00	256.363,20	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelmanag	Rhein-Erft-Kreis	Nordrhein-Westfalen	280.365,66	0,00	280.365,66	0,00	0,00	0,00
StruWaMa	Landrat Rhein-Kreis Neuss	Nordrhein-Westfalen	256.370,40	0,00	256.370,40	0,00	0,00	0,00
indeland	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH	Nordrhein-Westfalen	2.363.013,97	0,00	2.363.013,97	0,00	0,00	0,00
LANDFOLGE	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	Nordrhein-Westfalen	1.367.783,96	0,00	1.367.783,96	0,00	0,00	0,00
SWMKRDN	Kreis Düren	Nordrhein-Westfalen	256.370,40	0,00	256.370,40	0,00	0,00	0,00
BMimSW	Kreisstadt Bergheim	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
StrukturwandelManage	Stadt Hürth	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelstelle	Gemeinde Niederzier	Nordrhein-Westfalen	547.966,01	0,00	547.966,01	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelmanage	Gemeinde Rommerskirchen	Nordrhein-Westfalen	543.624,89	0,00	543.624,89	0,00	0,00	0,00
Strukturwandel	Landgemeinde Titz	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelmanage	Stadt Grevenbroich - Der Bürgermeister-	Nordrhein-Westfalen	581.495,49	0,00	581.495,49	0,00	0,00	0,00
Strukturwandel	Gemeinde Inden	Nordrhein-Westfalen	590.297,23	0,00	590.297,23	0,00	0,00	0,00
SWM_Erkelenz	Stadt Erkelenz	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
SW-ManagerInnen	Kolpingstadt Kerpen	Nordrhein-Westfalen	545.049,64	0,00	545.049,64	0,00	0,00	0,00
Strukturwandel	Stadt Jüchen	Nordrhein-Westfalen	542.388,78	0,00	542.388,78	0,00	0,00	0,00
Strukturwandelstelle	Stadt Düren	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
WaCHMg	Stadt Mönchengladbach	Nordrhein-Westfalen	571.676,11	0,00	571.676,11	0,00	0,00	0,00
STRUKTURW_MANAGE R	Gemeinde Aldenhoven	Nordrhein-Westfalen	612.825,77	0,00	612.825,77	0,00	0,00	0,00
STRUKTURW_MANAGE R	Gemeinde Merzenich	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
StrukturManager_Els	Stadt Elsdorf	Nordrhein-Westfalen	546.923,84	0,00	546.923,84	0,00	0,00	0,00
Eschweiler	Stadt Eschweiler	Nordrhein-Westfalen	555.735,94	0,00	555.735,94	0,00	0,00	0,00

Strukturwandelmanage	Stadt Bedburg	Nordrhein-Westfalen	611.445,09	0,00	611.445,09	0,00	0,00	0,00
Strukturwandel	Gemeinde Langerwehe	Nordrhein-Westfalen	605.031,66	0,00	605.031,66	0,00	0,00	0,00
StrukWanMan_JUL	Stadt Jülich	Nordrhein-Westfalen	512.740,80	0,00	512.740,80	0,00	0,00	0,00
StarkeProjekteGmbH	Starke Projekte GmbH	Nordrhein-Westfalen	19.505.528,16	0,00	19.505.528,16	0,00	0,00	0,00
Antragsman_Hamm	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH	Nordrhein-Westfalen	996.183,20	0,00	996.183,20	0,00	0,00	0,00
PMO_HER	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	Nordrhein-Westfalen	990.842,65	0,00	990.842,65	0,00	0,00	0,00
Projektbuero	Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wirtschafts,- Europa- und Fördermittelangelegenheiten	Nordrhein-Westfalen	609.489,96	0,00	609.489,96	0,00	0,00	0,00
Projektbuero	Duisburg Business & Innovation GmbH	Nordrhein-Westfalen	290.433,16	0,00	290.433,16	0,00	0,00	0,00
Projektbuero	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	Nordrhein-Westfalen	1.506.640,00	0,00	1.506.640,00	0,00	0,00	0,00
Personal_GE_5_Stand	Stadt Gelsenkirchen	Nordrhein-Westfalen	895.702,75	0,00	895.702,75	0,00	0,00	0,00
SEA-Hoyerswerda	Stadt Hoyerswerda	Sachsen	1.797.557,04	0,00	0,00	1.797.557,04	0,00	0,00
Zentrum Bauen und Wohnen	Lausitzer Technologiezentrum GmbH	Sachsen	1.152.576,50	0,00	0,00	1.152.576,50	0,00	0,00
Projektteam KLW Lauta	Stadt Lauta, Stabsstelle des Bürgermeisters	Sachsen	406.930,19	0,00	0,00	406.930,19	0,00	0,00
ProjektteamKLWLauta	Lausitzer Technologiezentrum GmbH	Sachsen	238.218,76	0,00	0,00	238.218,76	0,00	0,00
LuE	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Sachsen	2.239.828,83	0,00	0,00	2.239.828,83	0,00	0,00
LuE_HSZG	Hochschule Zittau/Görlitz	Sachsen	2.052.822,47	0,00	0,00	2.052.822,47	0,00	0,00
MPM_Strukturwandel	Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	Sachsen	6.011.033,24	0,00	0,00	6.011.033,24	0,00	0,00
aufbauACT	Universität Leipzig	Sachsen	3.041.664,58	0,00	0,00	3.041.664,58	0,00	0,00
ontoHY	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	Sachsen	10.520.950,54	0,00	0,00	10.520.950,54	0,00	0,00
STARKe Oberlausitz	Fachkräftenetzwerk OL gGmbH	Sachsen	386.125,48	0,00	0,00	386.125,48	0,00	0,00
FG_mbH	Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz GmbH	Sachsen	1.252.087,20	0,00	0,00	1.252.087,20	0,00	0,00
SSW	Sportfreunde Neuseenland e.V.	Sachsen	360.521,17	0,00	0,00	360.521,17	0,00	0,00
MediNET	Universität Leipzig	Sachsen	3.340.629,90	0,00	0,00	3.340.629,90	0,00	0,00
Seenland	Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS)	Sachsen	1.256.938,51	0,00	0,00	1.256.938,51	0,00	0,00
5G CAMPUSPLUS	Technische Universität Dresden	Sachsen	746.571,45	0,00	0,00	746.571,45	0,00	0,00
KoordHochbau	Stadt Taucha	Sachsen	246.490,55	0,00	0,00	246.490,55	0,00	0,00
DOKMITT (vorher DOKMitt-Z)	Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums Industriekulturlandschaft Mitteldeutschland e.V	Sachsen	198.473,40	0,00	0,00	198.473,40	0,00	0,00

zusammenführung mit 085 (DOKMitt-Office)								
LotProKo	Landkreis Nordsachsen	Sachsen	809.997,30	0,00	0,00	809.997,30	0,00	0,00
VerMoL	LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen GmbH	Sachsen	2.391.536,48	0,00	0,00	2.391.536,48	0,00	0,00
Webschule	Gemeinde Großschönau	Sachsen	260.138,67	0,00	0,00	260.138,67	0,00	0,00
KSEG	Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen – Groitzsch – Neukieritzsch – Zwenkau	Sachsen	530.940,58	0,00	0,00	530.940,58	0,00	0,00
MEDICAL FORGE	biosaxony Management GmbH	Sachsen	5.670.000,00	0,00	0,00	5.670.000,00	0,00	0,00
Innenstadtmanagement	Stadtverwaltung Bautzen	Sachsen	360.000,00	0,00	0,00	360.000,00	0,00	0,00
BSW	Stadt Brandis	Sachsen	214.347,17	0,00	0,00	214.347,17	0,00	0,00
PSW	Stadtverwaltung Pegau	Sachsen	94.500,00	0,00	0,00	94.500,00	0,00	0,00
LeTS	Stadt Leipzig, Amt für Wirtschaftsförderung	Sachsen	329.325,12	0,00	0,00	329.325,12	0,00	0,00
Laenderprojekte	Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH	Sachsen, Sachsen-Anhalt	657.924,39	0,00	0,00	328.962,20	328.962,20	0,00
EVG	Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle	Sachsen-Anhalt	2.602.729,72	0,00	0,00	0,00	2.602.729,72	0,00
KEG_Saalekreis	Kreisentwicklungsgesellschaft Saalekreis mbH i. G.	Sachsen-Anhalt	3.214.556,79	0,00	0,00	0,00	3.214.556,79	0,00
Pars pro toto - Ein Teil steht für ein Ganzes	Burgenlandkreis	Sachsen-Anhalt	6.973.552,62	0,00	0,00	0,00	6.973.552,62	0,00
ZeitZ	Stadt Zeitz, Der Oberbürgermeister Herr Christian Thieme	Sachsen-Anhalt	2.137.523,81	0,00	0,00	0,00	2.137.523,81	0,00
InnoHub_Klima_Holz	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Sachsen-Anhalt	274.833,33	0,00	0,00	0,00	274.833,33	0,00
RIMSH	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Sachsen-Anhalt	226.951,52	0,00	0,00	0,00	226.951,52	0,00
STRUK-MSH	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Sachsen-Anhalt	2.268.360,00	0,00	0,00	0,00	2.268.360,00	0,00
BioEconomyHub	BioEconomy e.V.	Sachsen-Anhalt	375.913,69	0,00	0,00	0,00	375.913,69	0,00
PBNT_Suedharz	Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Sachsen-Anhalt	1.081.525,95	0,00	0,00	0,00	1.081.525,95	0,00
Projekt_Abi	Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH	Sachsen-Anhalt	985.023,00	0,00	0,00	0,00	985.023,00	0,00
TSK	Stadt Köthen (Anhalt)	Sachsen-Anhalt	963.733,30	0,00	0,00	0,00	963.733,30	0,00
Mitmach-Fonds	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Dr. Franziska Krüger	Sachsen-Anhalt	4.197.600,00	0,00	0,00	0,00	4.197.600,00	0,00

Gesamt

183.257.994,11 34.273.524,15 71.545.449,82 50.018.546,68 26.795.212,76 625.260,69

Anlage 2

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2014	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2	Belraus
2014	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	15	Belraus
2014	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	42	Belraus
2014	233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	1	Belraus
2014	892000	Gewaltkriminalität	60	Belraus
2014	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	110	Belraus
2015	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	6	Belraus
2015	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	25	Belraus
2015	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	32	Belraus
2015	892000	Gewaltkriminalität	63	Belraus
2015	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	116	Belraus
2016	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	1	Belraus
2016	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	4	Belraus
2016	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	16	Belraus
2016	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	37	Belraus
2016	892000	Gewaltkriminalität	58	Belraus
2016	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	140	Belraus
2017	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	1	Belraus
2017	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	11	Belraus
2017	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	13	Belraus
2017	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	46	Belraus
2017	892000	Gewaltkriminalität	71	Belraus
2017	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	162	Belraus

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2018	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	1	Belraus
2018	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	7	Belraus
2018	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	14	Belraus
2018	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	61	Belraus
2018	892000	Gewaltkriminalität	83	Belraus
2018	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	186	Belraus
2019	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	4	Belraus
2019	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	18	Belraus
2019	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	47	Belraus
2019	892000	Gewaltkriminalität	69	Belraus
2019	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	186	Belraus
2020	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	1	Belraus
2020	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	3	Belraus
2020	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	16	Belraus
2020	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	73	Belraus
2020	892000	Gewaltkriminalität	93	Belraus
2020	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	207	Belraus
2021	010000	Mord § 211 StGB	1	Belraus
2021	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	1	Belraus
2021	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	3	Belraus
2021	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	19	Belraus
2021	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	76	Belraus
2021	892000	Gewaltkriminalität	100	Belraus
2021	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	217	Belraus

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2014	010000	Mord § 211 StGB	4	Russische Föderation
2014	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	15	Russische Föderation
2014	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	40	Russische Föderation
2014	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	194	Russische Föderation
2014	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	Russische Föderation
2014	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	699	Russische Föderation
2014	233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	1	Russische Föderation
2014	234000	Geiselnahme § 239b StGB	1	Russische Föderation
2014	892000	Gewaltkriminalität	955	Russische Föderation
2014	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1.928	Russische Föderation
2015	010000	Mord § 211 StGB	9	Russische Föderation
2015	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	12	Russische Föderation
2015	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	44	Russische Föderation
2015	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	203	Russische Föderation
2015	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	744	Russische Föderation
2015	233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	1	Russische Föderation
2015	892000	Gewaltkriminalität	1.013	Russische Föderation
2015	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.139	Russische Föderation
2016	010000	Mord § 211 StGB	4	Russische Föderation
2016	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	22	Russische Föderation
2016	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	33	Russische Föderation
2016	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	189	Russische Föderation
2016	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	Russische Föderation
2016	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	901	Russische Föderation
2016	892000	Gewaltkriminalität	1.150	Russische Föderation
2016	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.245	Russische Föderation

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage des MdB Schmidt (4/25)

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2017	010000	Mord § 211 StGB	6	Russische Föderation
2017	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	18	Russische Föderation
2017	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	55	Russische Föderation
2017	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	180	Russische Föderation
2017	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	927	Russische Föderation
2017	892000	Gewaltkriminalität	1.186	Russische Föderation
2017	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.424	Russische Föderation
2018	010000	Mord § 211 StGB	8	Russische Föderation
2018	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	21	Russische Föderation
2018	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	59	Russische Föderation
2018	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	167	Russische Föderation
2018	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	Russische Föderation
2018	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	884	Russische Föderation
2018	892000	Gewaltkriminalität	1.140	Russische Föderation
2018	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.445	Russische Föderation
2019	010000	Mord § 211 StGB	5	Russische Föderation
2019	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	7	Russische Föderation
2019	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	53	Russische Föderation
2019	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	157	Russische Föderation
2019	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	749	Russische Föderation
2019	234000	Geiselnahme § 239b StGB	10	Russische Föderation
2019	892000	Gewaltkriminalität	981	Russische Föderation
2019	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.232	Russische Föderation
2020	010000	Mord § 211 StGB	4	Russische Föderation
2020	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	10	Russische Föderation
2020	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	46	Russische Föderation
2020	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	164	Russische Föderation
2020	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	863	Russische Föderation
2020	233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	1	Russische Föderation
2020	892000	Gewaltkriminalität	1.088	Russische Föderation

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2020	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2.236	Russische Föderation

Berichtsjahr	Schlüssel	Straftat	Anzahl Opfer	Staatsangehörigkeit des Opfers
2021	010000	Mord § 211 StGB	4	Russische Föderation
2021	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	11	Russische Föderation
2021	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	44	Russische Föderation
2021	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	121	Russische Föderation
2021	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	Russische Föderation
2021	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	740	Russische Föderation
2021	234000	Geiselnahme § 239b StGB	2	Russische Föderation
2021	892000	Gewaltkriminalität	923	Russische Föderation
2021	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1.964	Russische Föderation



Anzahl Testkits (POC-Sachkosten) nach § 4a in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Nach KV und Liefermonat

Kassenärztliche Vereinigung	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022	Februar 2022	März 2022	Gesamt
Schleswig-Holstein	-	3.642.389	69.127	1.102.011	455.522	708.903	1.951.026	2.628.989	10.419.713
Hamburg	1.485.428	1.376.371	795.132	290.067	378.896	1.220.257	2.082.640	1.836.596	9.465.387
Bremen	-	85.172	152.472	167.452	62.172	106.521	437.706	694.130	1.705.625
Niedersachsen	2.204.938	1.737.468	1.602.636	1.026.023	1.387.813	4.902.352	8.959.650	8.874.411	30.695.291
Westfalen-Lippe	2.640.702	4.094.584	3.144.032	1.703.155	3.079.336	8.016.137	13.194.175	11.631.357	47.503.478
Nordrhein	2.976.428	6.011.116	3.906.732	2.896.021	4.920.347	9.479.359	18.887.792	15.552.976	64.630.771
Hessen	-	2.533.204	3.432.001	1.995.481	1.617.658	4.057.166	7.095.995	8.211.554	28.938.059
Rheinland-Pfalz	447.464	878.757	607.040	613.936	1.080.128	2.977.782	3.428.869	6.814.519	16.848.485
Baden-Württemberg	-	5.463.785	4.075.673	3.438.948	3.943.530	11.827.747	17.279.487	15.861.964	61.891.134
Bayerns	-	3.391.798	6.248.820	2.202.164	3.504.657	11.221.949	9.480.071	9.632.871	45.882.330
Berlin	630.917	2.919.068	2.910.188	1.902.108	1.734.347	5.467.371	6.259.395	-	21.823.394
Saarland	-	759.325	562.377	509.109	155.554	391.508	2.054.849	1.726.932	6.159.654
Mecklenburg-Vorpommern	262.833	322.252	213.129	153.054	346.777	1.210.397	1.028.128	987.322	4.523.892
Brandenburg	213.214	616.136	438.537	220.754	386.356	1.045.828	1.432.682	1.625.155	5.978.662
Sachsen-Anhalt	210.822	385.821	238.979	140.011	355.397	1.340.057	1.358.480	1.514.014	5.543.581
Thüringen	-	18.966	5.736	2.976	12.036	27.107	24.605	-	104.000
Sachsen	-	676.933	863.552	512.131	716.592	2.004.009	2.638.697	3.272.156	10.684.070
Bund	11.072.746	34.907.145	29.140.747	18.878.151	24.123.058	65.989.379	97.596.749	90.889.551	372.597.526

Quelle: Datenlieferung der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 16 TestV

Stand: 20.03.2022

*Zwischen dem 11. Oktober 2021 und dem 12. November 2021 ist der generelle Anspruch auf Testungen nach § 4a TestV auf wenige Bevölkerungsgruppen reduziert worden.



Anzahl Leistungen ("Abstrich, etc.") nach § 4a in Verbindung mit § 12 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Nach KV und Liefermonat

Kassenärztliche Vereinigung	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022	Februar 2022	März 2022	Gesamt
Schleswig-Holstein	-	2.113.629	1.418.648	1.083.561	465.951	702.092	1.938.886	2.638.818	10.361.585
Hamburg	1.485.387	1.376.371	795.132	290.067	378.896	1.219.352	2.090.768	1.837.321	9.473.294
Bremen	-	85.172	152.450	162.501	61.022	106.051	438.101	669.843	1.675.140
Niedersachsen	1.713.384	1.878.250	1.773.656	1.072.341	1.508.628	5.021.482	9.000.365	9.063.583	31.031.689
Westfalen-Lippe	-	6.461.716	2.991.783	1.662.422	2.616.947	7.656.578	12.922.617	11.564.514	45.876.577
Nordrhein	4.036.078	5.538.035	3.963.702	2.976.504	4.123.140	9.282.146	17.998.481	15.395.138	63.313.224
Hessen	-	2.580.312	3.617.056	2.037.045	1.799.785	4.534.506	7.367.627	8.810.197	30.746.528
Rheinland-Pfalz	844.739	1.176.177	890.279	864.150	668.633	3.661.349	4.547.826	7.375.497	20.028.750
Baden-Württemberg	-	5.784.588	4.049.951	3.356.646	3.620.403	11.660.196	17.022.682	16.005.930	61.500.396
Bayern	-	3.700.078	4.028.528	2.300.548	3.430.051	7.486.613	9.596.392	9.600.721	40.142.931
Berlin	286.977	4.263.144	4.682.984	2.316.366	2.094.462	5.320.059	6.894.645	-	25.858.637
Saarland	-	659.966	479.953	462.718	135.743	317.458	1.763.716	1.560.266	5.379.820
Mecklenburg-Vorpommern	303.440	367.658	248.309	179.206	393.663	1.334.293	1.123.360	1.083.713	5.033.642
Brandenburg	198.371	525.248	419.783	219.058	401.275	1.010.791	1.533.324	1.648.234	5.956.084
Sachsen-Anhalt	210.822	385.835	238.979	141.027	356.448	1.345.089	1.358.907	1.515.106	5.552.213
Thüringen	-	40.988	48.064	63.493	3.148	64.721	45.993	502.373	768.780
Sachsen	-	655.080	59.253	513.246	702.361	2.010.485	2.563.695	3.275.941	9.780.061
Bund	9.079.198	37.592.247	29.858.510	19.700.899	22.760.556	62.733.261	98.207.485	92.547.195	372.479.351

Quelle: Datenlieferung der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 16 TestV

Stand: 20.03.2022

*Zwischen dem 11. Oktober 2021 und dem 12. November 2021 ist der generelle Anspruch auf Testungen nach § 4a TestV auf wenige Bevölkerungsgruppen reduziert worden.



Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 4a in Verbindung mit § 11 und § 12 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Nach KV und Liefermonat

Kassenärztliche Vereinigung	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022	Februar 2022	März 2022	Gesamt
Schleswig-Holstein	-	29.657.394	11.107.240	12.525.527	5.321.935	8.097.897	24.251.969	32.916.069	123.878.029
Hamburg	17.082.094	15.828.267	9.144.018	3.335.771	4.357.304	15.228.031	26.093.248	21.206.961	112.275.693
Bremen	-	979.478	1.753.252	1.886.090	705.778	1.221.232	5.432.017	8.480.950	20.458.797
Niedersachsen	21.424.355	21.107.138	19.798.474	12.169.809	16.926.370	61.996.040	112.019.269	105.196.161	370.637.615
Westfalen-Lippe	9.242.457	66.024.772	34.938.376	19.260.419	31.713.252	96.896.565	162.425.582	134.296.510	554.797.931
Nordrhein	42.706.122	65.343.186	45.383.178	33.948.106	50.206.335	116.704.206	228.557.077	178.895.634	761.743.843
Hessen	-	29.508.710	40.948.452	23.280.544	20.042.583	53.665.082	90.194.716	101.455.844	359.095.930
Rheinland-Pfalz	8.324.036	12.485.066	9.246.872	9.061.941	9.129.512	42.492.170	52.370.148	84.606.015	227.715.759
Baden-Württemberg	-	65.399.952	46.664.464	38.889.486	42.765.579	145.606.333	213.786.770	184.930.445	737.943.027
Bayern	-	41.471.917	54.099.094	26.111.958	39.706.708	106.248.731	119.222.903	112.278.113	489.139.422
Berlin	4.504.026	44.321.890	47.649.530	25.188.306	22.825.911	66.531.716	83.022.426	-	294.043.803
Saarland	-	7.937.366	5.807.944	5.483.626	1.630.383	3.909.942	23.317.668	20.251.030	68.337.957
Mecklenburg-Vorpommern	3.347.436	4.069.146	2.732.424	1.969.337	4.363.024	16.063.965	13.594.602	12.170.491	58.310.423
Brandenburg	2.333.217	6.358.460	4.893.144	2.525.103	4.562.446	12.689.997	18.773.624	19.086.363	71.222.353
Sachsen-Anhalt	2.424.453	4.437.054	2.748.259	1.618.255	4.095.474	16.699.886	16.960.679	17.517.832	66.501.890
Thüringen	-	373.285	449.521	528.020	35.600	559.894	488.751	4.123.927	6.558.997
Sachsen	-	7.609.906	3.496.456	5.898.427	8.126.960	24.902.419	32.333.069	38.003.231	120.370.466
Bund	111.388.195	422.912.984	340.860.695	223.680.721	266.515.151	789.514.101	1.222.844.514	1.075.315.573	4.453.031.931

Quelle: Datenlieferung der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 16 TestV

Stand: 20.03.2022

*Zwischen dem 11. Oktober 2021 und dem 12. November 2021 ist der generelle Anspruch auf Testungen nach § 4a TestV auf wenige Bevölkerungsgruppen reduziert worden.

**Aus verfahrenstechnischen Gründen (z.B. Abrechnungsprüfung nach § 7a TestV) kann der über die Anzahl der Testungen bzw. Leistungen multipliziert mit der jeweiligen Vergütung errechnete Gesamtbetrag vom ausgewiesenen Gesamtbetrag abweichen.

